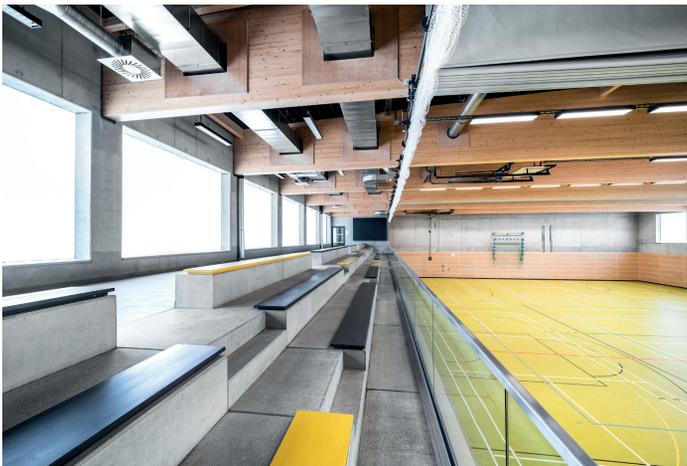


Unsere Gäste können den **Tag der Architektur 2021** live und online erleben

„Egal wie, er wird stattfinden, der Tag der Architektur am letzten Juniwochenende, dem 26. und 27. Juni 2021. Ob virtuell, hybrid oder hoffentlich ganz real, wir freuen uns auf Ihre Beteiligung.“

Mit diesem Aufruf haben wir in den letzten Wochen bei unseren Mitgliedern für die Teilnahme am diesjährigen Tag der Architektur geworben. 49 Objekte, ein offenes Büro und zehn Veranstaltungen sind zusammen gekommen. Nun ist das Programm online und wir hoffen auf viele interessierte Besucher.

Wie im letzten Jahr haben wir uns gegen eine gedruckte Broschüre entschieden, damit auch kurzfristige Änderungen und Hinweise noch veröffentlicht werden können. Sollte wider Erwarten eine Öffnung des Objektes nicht möglich sein, kann dieses mit Text und Fotos im Programm verbleiben und reiht sich in die von vornherein ausschließ-



lich online geplanten Angebote ein. Denn einige Mitglieder haben unsere Anregung aufgegriffen, bieten auf ihren Internetseiten weitere Informationen zum Objekt an, haben einen Film gedreht oder sind anderweitig kreativ geworden. So ist es zum Beispiel auch möglich, Projekte zu zeigen, die noch in der Bearbeitung sind oder aus anderen Gründen nicht live gezeigt werden können.

„Seit mehr als 25 Jahren laden Planerinnen und Planer gemeinsam mit ihren Bauherren dazu ein, ihre Bauvorhaben, Gebäude, Gärten oder Grünanlagen zu besichtigen. Der Tag der Architektur ist alljährlich ein besonderes Erlebnis, das im vergangenen Jahr trotz Corona auf ein breites interessiertes Publikum traf. In kürzester Zeit wurden bundesweit von den Architektenkammern neue Konzepte entwickelt und realisiert, die es den Besucherinnen und Besuchern ermöglichten auf virtuellem Weg mehr Projekte als zuvor kennenzulernen und dies auch über die eigene Region hinaus. Ich bin mir sicher, dass die Architektinnen und Architekten mit ihrer planerischen Kreativität und ihrer ganzheitlichen Sichtweise, die an den Tagen der Architektur der Öffentlichkeit eindrucksvoll präsentiert werden, auch hier entscheidende Impulse für eine lebenswerte Zukunft setzen werden.“ (Anne Katrin Bohle, Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Auszug aus dem Grußwort zum Tag der Architektur 2021)

PROGRAMM: tda.aksachsen.org

Der Pressetermin zum diesjährigen Tag der Architektur in Sachsen findet im Neubau der Dreifeld-Sporthalle Bannewitz statt.
Bauherr: Gemeinde Bannewitz | Architekturbüro: IPROconsult GmbH, Architektur und Hochbau | Foto: Tobias Ritz

70. Vertreterversammlung – Wahlveranstaltung am 4. Juni 2021

Kammerwahlen zur Legislatur 2021–2025

Am 4. Juni 2021, 13:00 Uhr treffen sich die neu gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung für die Legislatur 2021–2025 bei der Handwerkskammer Dresden im njumii – Das Bildungszentrum des Handwerks, Am Lagerplatz 7.

Die Versammlung ist unter anderem auch Wahlveranstaltung für die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse zur Legislatur 2021–2025. Der Wahlvorstand hat in seiner Sitzung vom 26. Mai 2021 die Kandidaten für die entsprechenden Gremien festgestellt. Diese finden Sie auf der Internetseite der Architektenkammer Sachsen. Hier werden zum gegebenen Zeitpunkt auch die Wahlergebnisse veröffentlicht.

WEITERE INFORMATIONEN ZU DEN WAHLEN:
www.aksachsen.org/aktuell/wahlen



Wettbewerb für den **Kalender 2022** der AKS

Einsendeschluss bis 22. Juni 2021 verlängert

Die Architektenkammer Sachsen plant auch für 2022 wie schon in den vergangenen Jahren einen Kalender mit Beispielen qualitativvoller, aktueller Architektur aus Sachsen. Alle Mitglieder der AKS werden aufgefordert, sich mit eigenen Projekten um eines der 27 Kalenderblätter zu bewerben, die auf exemplarische Weise die Leistungsfähigkeit von Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten und Stadtplanern aus allen Regionen Sachsens dokumentieren. Um die gesamte Bandbreite dieser Leistungen darzustellen, benötigen wir eine große Auswahl und viele Einreichungen. Vom Anbau an ein Einfamilienhaus bis zum exponierten Kulturbau, vom Landschaftspark bis zur Innenraumgestaltung soll jede Größenordnung architektonischer Lösungen vertreten sein.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN UND UMFANG

- Einzureichen ist ein aussagekräftiges Foto (Quadratformat!) eines realisierten eigenen Projektes in Sachsen (Fertigstellung ab 01.01.2018) und Angaben zum Objekt in Kurzform.
- Zugelassen zur Bewerbung sind alle Mitglieder der AKS.

Einsendung der Fotos bis spätestens 22. Juni 2021

- an chemnitz@aksachsen.org (auch per wetransfer.com möglich)

DETAILLIERTE AUSSCHREIBUNG:
www.aksachsen.org/aktuell

Sommerschau 2021 startet leider ohne Eröffnung

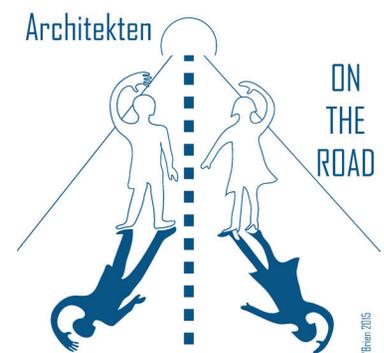
Ausstellung vom 24. Juni bis 2. September 2021

Wir laden auch in diesem Jahr wieder zur Sommerschau „Architekten On the Road“ ein. Vom 24. Juni bis 2. September können Sie die architektonischen Eindrücke von kleinen oder großen Reisen im Haus der Architekten und anschließend in den Kammerbüros Chemnitz und Leipzig erleben. „On The Road“ – das sind die versteckten Geschichten hinter einer kurzen Szene – für einen Moment eingefroren. Geschichten von unterwegs oder einfach mitten aus dem Alltag. Lassen Sie sich wieder mitnehmen und gehen Sie mit den abwechslungsreichen Beiträgen auf Reisen.

Aufgrund des Pandemiegeschehens haben wir uns schweren Herzens entschlossen, die diesjährige Eröffnung der Sommerschau wieder abzusagen. Anstelle der Eröffnung gibt es die Beiträge ab 24. Juni auch online und ein Videoclip ist in Planung.

Wir danken der BASEG GmbH herzlich für die schon traditionelle Unterstützung.

SOMMERSCHAU-GALERIE:
www.aksachsen.org/aktuell



10 Jahre Stiftung Sächsischer Architekten

Text: Alf Furkert, Stiftungsvorstand

Ein wenig im Schatten des 30-jährigen Jubiläums der Gründung der Architektenkammer Sachsen im April dieses Jahres gab es einen zweiten runden Geburtstag zu begehen. Die Stiftung Sächsischer Architekten wurde zehn Jahre alt. Unschwer ist zu erkennen, dass sie zum 20-jährigen Kammerjubiläum begründet wurde. Der damalige sächsische Innenminister Markus Ulbig überreichte uns im Rahmen dieses Festaktes im Plenarsaal des Sächsischen Landtages die noch druckfrische Gründungsurkunde.

Wozu noch eine Stiftung gründen, genügt nicht schon die Kammer, wird mancher fragen? Die Architektenkammer als Körperschaft öffentlichen Rechts hat das Sächsische Architektengesetz als Grundlage ihres Handelns und sie ist Teil der mittelbaren Staatsverwaltung. Die Belange eines regulierten Berufes wurde in die Hände einer Selbstverwaltung gelegt – ein hohes Gut, aber auch ein gewachsener deutscher Sonderweg. Nicht von ungefähr erleben wir ein Fremdeln der europäischen Politik im Umgang mit freien Berufen. Und gesetzliche Regulierung heißt auch Beschränkung auf gesetzliche Aufgaben. Eine erfolgreiche Berufspolitik wird mit geprägt von vielen flankierenden Aufgaben und Themen, die sich in der Rechtsform einer Stiftung ungleich praktikabler darstellen lassen. Und so nimmt es nicht wunder, dass unsere Stiftung sehr schnell Fuß fasste mit Aktivitäten zur schulischen Bildung in Sachen Architektur und Baukultur. Dank der Kooperation mit sächsischen Leader-Regionen ist das Programm „Architektur macht Schule“ aktuell in mehreren Regionen aktiv. Aber auch das Bewahren der Ergebnisse beruflicher Tätigkeit mit zahlreichen Vor- und Nachlässen honorierter Kolleginnen und Kollegen ist ein Anliegen der Stiftung in ihrem Archiv Sächsischer Architekten. Die Sammlung erreichte schnell eine solche Bedeutung, dass sie nach schon zwei Jahren in die Föderation deutschsprachiger Architektursammlungen aufgenommen wurde. Mit der eigenen Schriftenreihe „Beiträge zur Architektur“, in der bisher sieben Hefte erschienen, und mit begleitenden Ausstellungen wurde ein weiteres Feld erfolgreich bestellt.



Einen neuen Pfad betrat die Stiftung Sächsischer Architekten mit der Gründung des ZfBK – Zentrum für Baukultur Sachsen im Jahr 2017. Dabei handelt es sich um kein reines Eigengewächs, sondern die Stiftung mit ihrer gewachsenen Struktur und mit dem Stiftungszweck „Förderung der Baukultur“ in ihrer Satzung entpuppte sich als genuiner Partner eines freien Bündnisses von Akteuren, darunter die Kammergruppe Dresden der Architektenkammer Sachsen, auf der Suche nach einer Trägerstruktur. Seinen Sitz hat das ZfBK alternativ zum Haus der Architekten im Kulturpalast in Dresden; seine Ausrichtung ist, wie die der Stiftung, sachsenweit und noch in Entwicklung begriffen.



Bis Mitte Mai war die Ausstellungen „Architektur für Stühle – WerkStattMuseum Rabenau“ im ZfBK – Zentrum für Baukultur Sachsen zu sehen. Foto: ZfBK

Als geregelte Rechtsform gilt auch hier: Keine Stiftung ohne Gremien. Es hat sich als belastbar erwiesen, dass mit der Gründung der Stiftung eine enge Verzahnung der Gremien der Stiftung – Stiftungsvorstand und Stiftungsrat – mit den gewählten Gremien der Kammer satzungsmäßig verankert wurde. Bei aller Selbständigkeit der Organisationen, es geht um denselben Berufstand und seine bestmögliche Aufstellung und Unterstützung im Alltagsgeschäft. Zehn Jahre erfolgreichen Aufbaus und der Expansion haben bewiesen, dass die Konstruktion steht. Es gibt alle Möglichkeiten, sie inhaltlich weiter zu entwickeln. Wenn das kein Ausblick zum Zehnjährigen ist!

Im April konnte die Stiftung Sächsischer Architekten durch einen Überraschungsfund den Nachlass von Curt Schiemichen übernehmen. Der Nachlass des bedeutenden Leipziger Architekten, der unter anderem für Messebauten verantwortlich zeichnete, galt über Jahrzehnte als verloren. Foto: Andreas Wohlfarth

Schulbaukonferenz Sachsen 2021 am 24. September

mit Prologveranstaltungen für alle Tagungsteilnehmer

Nach 2016 und 2018 gibt es nun eine Fortsetzung der Schulbaukonferenz Sachsen. Am Freitag, 24. September 2021, 9:00 bis 17:30 Uhr laden wir in die ParkArena Neukieritzsch bei Leipzig ein. Das Programm bietet wieder Aktuelles und Informatives zu verschiedensten Themen rund um Schulbauten und Lernorte. Der Fokus in diesem Jahr liegt auf dem ländlichen Raum. Neben konkreten Beispielen und praktischen Erfahrungen wird eine Podiumsrunde über Wettbewerbe und Vergabeverfahren in diesem Kontext diskutieren.

Für die unterschiedlichsten Akteure wie Entscheidungsträger*innen in Städten, Gemeinden, Schulämtern und Bildungsagenturen, Architekt*innen und Fachplaner*innen, Pädagog*innen, Erzieher*innen und Lehrer*innen soll die Konferenz eine interdisziplinäre Plattform sein und

den lebhaften Austausch untereinander befördern. Alle Mitglieder und Gäste sind herzlich eingeladen.

Pecha Kucha Beiträge für Vorabend gesucht

Für alle Tagungsteilnehmer*innen soll es bereits am Donnerstagnachmittag, 23. September, wieder ein Rahmenprogramm mit Schulführung und Pecha Kucha geben. Gern können Sie sich mit einer kurzen Präsentation zu „Schule und Architektur“ beteiligen. Für Fragen und Vorschläge wenden Sie sich an Marén Schober, Referentin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Tel. 0351 31746-35 oder maren.schober@aksachsen.org).

Pecha Kucha: 20 Bilder/Folien a 20 Sekunden = max. Sprecherzeit 6:40 Minuten



PROGRAMM UND ANMELDUNG:
www.aksachsen.org/akademie

Die von Code Unique Architekten GmbH entworfene ParkArena Neukieritzsch wurde 2013 mit dem Sächsischen Staatspreis für Baukultur ausgezeichnet und bietet viel Platz für die Konferenzteilnehmer*innen. Foto: Robert Gommlich via Wikimedia Commons

Fachexkursionen ab Herbst 2021

Veneto, Rom und Dubai

Die Akademie der Architektenkammer Sachsen plant mit ihren Kooperationspartnern wieder Fachexkursionen und wir hoffen, dass diese ab Herbst 2021 von unseren Mitgliedern wieder rege genutzt werden können.

Andrea Palladio und Carlo Scarpa: Vollendete Architekturen im Veneto

13. bis 19. September 2021

Andrea Palladio steht für das Bestreben, eine allumfassende, alle Gattungen umgreifende Idealarchitektur zu schaffen, die öffentliche Bauten wie die Basilica Palladiana oder das Teatro Olimpico in Vicenza, private Paläste, Villen, und nicht zuletzt Sakralbauten umfasst, letztere fast ausschliesslich in Venedig errichtet. Dabei geht der Entwurfsprozess gattungsübergreifend vom Vorbild der römischen Antike aus. Palladio hat sie auf das Genaueste studiert, wie er in seinen vier Büchern systematisch vorführt. Zudem zeigen die in die Entwürfe eingefügten Masse (in palmi), wie penibel er auf die klassischen Proportionen achtet. In stilistischer Hinsicht jedoch führt er nicht nur klassische, sondern genauso manieristische Beispiele an. Palladio, ein



Kirche San Giorgio Maggiore in Venedig von Andrea Palladio, Foto: Matthias Quast

Klassizist? Ein Manierist? Er verbindet beides, und es ist bezeichnend, dass auf dem Titelblatt seiner Quattro Libri eine manieristische Ädikula prangt!

Vier Jahrhunderte später in der gleichen Kulturlandschaft Carlo Scarpa: Die gleiche Sorgfalt in der Durchgestaltung der Bauten, bis ins kleinste Detail durchdacht. Dabei entwickelt Scarpa eine ganz eigene Formensprache, die er auf harmonische Weise mit dem Alten verbindet: Das beweisen Restaurierung und museale Neugestaltung des Castelvecchio in Verona und der Fondazione Querini Stampalia in Venedig. Bei der Erweiterung des Friedhofes Brion in dem kleinen Ort San Vito gelingt es Scarpa in genialer Weise, mit seiner Symbolsprache das Irdische mit dem Himmlischen zu verbinden.

Dr. Matthias Quast, Heidelberg, in Zusammenarbeit mit dem Verein Integrale Architektur und Lebensraumentwicklung (VIAL), mit der Akademie der Architektenkammer Sachsen und dem Deutschen Architekturmuseum Frankfurt

Das Rom der Renaissance Voraussetzungen, Blüte, Veränderungen

28. Oktober bis 3. November 2021

Warum wird die Renaissance nicht in Rom, der Stadt der Antike, sondern in Florenz geboren? Bedeutet Renaissance nicht das Wiederaufleben der Kultur der römischen Antike in allen ihren Facetten? Die Antwort, vereinfachend formuliert, findet sich in der problematischen Geschichte des Papsttums im 14. und frühen 15. Jahrhundert: Zunehmend unter den Einfluß des französischen Königs geraten, residieren die Päpste zwischen 1309 und 1376/77 in Avignon, doch kaum wieder nach Rom zurückgekehrt, kommt es zu einer Spaltung innerhalb der lateinischen Kirche, dem sog. abendländischen Schisma, das zwischen 1378 und 1417 gleichzeitig zwei, später sogar drei Päpste erlebt mit Sitz in Rom und in Avignon. Diese Schwäche des Papsttums kann nur den ohnehin aufgrund effizienter Regierungsformen, wachsender Wirtschaftskraft und blühenden Handels ungebremsen Aufstieg der mittelitalienischen Stadtstaaten wie Florenz und Siena befördern. Am Ende des Schismas sieht sich der Papst starken, unabhängigen Stadtstaaten gegenüber, die direkt im Norden an den Kirchenstaat grenzen. Wie selbstbewußt sie auftraten und Rom die Stirn boten, zeigt sich auch in der sorgfältigen Pflege oder gar Konstruktion einer eigenen römischen Geschichte: Man muß nur die Bauten der sog. Protorenaissance wie das Florentiner Baptisterium analysieren, um zu sehen, wie sich Florenz als neues Rom produziert, bzw. die Aufrichtung der Kapitolinischen Wölfen



in Siena beobachten. So ist es kein Wunder, daß vor dem Hintergrund des Rom-Bezugs gerade im starken Florenz

Von Michelangelo restauriertes, antikes Gewölbe des Frigidariums der Diokletiansthermen
Foto: Matthias Quast

des frühen 15. Jahrhunderts erste Zeichen der Renaissance aufblitzen.

Durchs ganze 15. Jahrhundert beherrscht Florenz die Entwicklung der europäischen Kunst und Kultur: Wir sind in der Frührenaissance. Und erst mit der Wiedererstarkung des Papsttums übernimmt Rom mit der antikennäheren Hochrenaissance im frühen 16. Jahrhunderts die kulturelle Führung. Die Päpste holen sich die bedeutendsten Künstler nach Rom. So werden wir Zeugen einer rasanten Entwicklung, bei der ein Michelangelo, seiner Zeit voraus, schon früh manieristische Züge in seinem Schaffen zeigt, und vor dem Hintergrund der erfolgreichen Gegenreformation treten im Laufe der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts monumentalisierende protobarocke Züge auf die Bühne der Kunst.

Studienreise konzipiert und geführt von Dr. Matthias Quast in Zusammenarbeit mit der Akademie der Architektenkammer Sachsen und dem Deutschen Architekturmuseum Frankfurt

PROGRAMME: www.aksachsen.org/akademie
FRAGEN UND ANMELDUNGEN: bei Matthias Quast unter matquast@gmail.com oder mobil 0179 8848603

EXPO 2020 Dubai: Die Zukunft der Welt an einem Ort

Oktober 2021 bis März 2022

(Anmeldeschluss: 5 Monate vor Abreise)

Die Expo 2020 in Dubai empfängt vom 01. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 Gäste aus aller Welt. 182 Tage lang Kreativität, Zusammenarbeit und Innovation. Unter dem Motto „Gedanken verbinden, die Zukunft gestalten“ werden über 180 Staaten an der Weltausstellung teilnehmen. Über 25 Millionen Besucher werden in den sechs Monaten erwartet. Neben dem Besuch der Expo werden Ihnen auch die aktuelle architektonische und städtebauliche Entwicklung der Metropolen Dubai und Abu Dhabi sowie deren soziale, politische und kulturelle Hintergründe auf fundierte Weise präsentiert.

Poppe Reisen GmbH & Co. KG in Zusammenarbeit mit der Architektenkammer Sachsen und weiteren Architektenkammern.

PROGRAMM: www.aksachsen.org/akademie
FRAGEN UND ANMELDUNGEN: bei Poppe Reisen GmbH & Co. KG franziska.roeder@poppe-reisen.de oder Tel. 06131 27066-44

Der Pavillon der Vereinigten Arabischen Emirate nach dem Entwurf von Santiago Calatrava
Visualisierung: Expo



Veranstaltung der **KfW-BAK-Kooperationsreihe „Besser mit Architekten“**

Online-Seminar fand am 6. Mai 2021 in Zusammenarbeit mit den Architektenkammern Sachsen und Sachsen-Anhalt statt

Text: Diana Rudolph, Referentin Wirtschaftspolitik, Bundesarchitektenkammer e. V.

Die Architektenkammern der Bundesländer Sachsen und Sachsen-Anhalt präsentierten unter dem Leitmotiv „Energieeffizient bauen – Praxisbeispiele geförderter Projekte“ drei überragende Architekturprojekte im Online-Format der Veranstaltungsreihe „Besser mit Architekten“. Nach der Einführung der neuen Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) zum 1. Januar 2021 organisierte die BAK in Kooperation mit der KfW und den beiden Länderarchitektenkammern erneut ein Online-Seminar der Reihe „Besser mit Architekten“. Moderiert wurde die Veranstaltung von Sven Schlebes.

Andreas Wohlfarth, Präsident der AK Sachsen sowie Steffen Lauterbach, Vorstand der AK Sachsen-Anhalt, begrüßten die 180 zugeschalteten Gäste und betonten die Notwendigkeit, den Fokus im Gebäudesektor vor allem auf die Steigerung der Sanierungsrate zu lenken und den Energieverbrauch über das Potential in der Sanierung von Bestandsgebäuden maßgeblich zu reduzieren. Sie hielten ein leidenschaftliches Plädoyer für den Berufsstand, angesichts der stetig wachsenden Herausforderungen an Planungsaufgaben – Gestaltung, Funktionalität, Energieeffizienz und Nachhaltigkeitsaspekte über den Lebenszyklus unter einen Hut zu bringen – und appellierten an die Bauherren, Planung daher überzeugt in die qualifizierten Hände von Architektinnen und Architekten zu legen. Anschließend begrüßte Maike Götting, Abteilungsdirektorin im Key Account Management der KfW, und verwies auf den Start der neuen Bundesförderung Energieeffiziente Gebäude (BEG). Innovation und Energieeffizienz zu vereinen, als auch bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, sei, so Maike Götting, vor allem über das Zusammenwirken qualifizierter Beratung seitens der Planerinnen und Planer und dem Einsatz maßgeschneiderter Förderung möglich.

Welche Änderungen mit der BEG einhergehen, welche Förderbedingungen seit dem 1. Januar gelten und was das für die Qualitätssicherung bedeute – darüber informierten unter anderem Eckard von Schwerin, Förderexperte der KfW, gemeinsam mit Oliver Völksch, externer Sachverständiger der KfW, im ersten Teil der Veranstaltung. Von Schwerin erläuterte, dass die bislang bestehenden zehn Teilprogramme in vier Förderprogrammen zum Bauen und Sanieren seit Beginn 2021 in drei Teilprogrammen der BEG gebündelt werden: Wohngebäude, Nichtwohngebäude und Einzelmaßnahmen. Oliver Völksch fokussierte in seinem Vortrag auf das Thema Qualitätssicherung und ging neben den Neuerungen durch die BEG insbesondere auf die Bausteine Energieeffizienz-Experten-Liste, Baubegleitung und die technischen Mindestanforderungen in der Bauausführung ein.

Im Praxisteil der Veranstaltung präsentierte Steffen Lauterbach (Lauterbach Oheim Schaper, Freie Architekten BDA, Halberstadt) zwei gelungene Beispiele für einen verantwortungsvollen Umgang mit innerstädtischem Raum, Baumaterialien und einem zukunftsgerechten

Umgang mit Energie: die Kernsanierung und Umbau eines 1974 erbauten neunstöckigen Bürogebäudes in Halle an der Saale (KfW-EH 55), sowie die innerstädtische Neubebauung einer Brachfläche mit sogenannten „Lindenhofterrassen“ in Halberstadt (KfW-EH 55). Zwei Projekte, die wunderbar zeigen, wie es gelingt, Energieeffizienz, Ästhetik, Bezahlbarkeit und die Anforderungen zeitgemäßer Lebens- und Wohnkultur miteinander zu vereinen.

Als drittes Projekt stellte der Architekt Dirk Stenzel (ASUNA – atelier für strategische und nachhaltige architektur) den Neubau eines Holzhauses in Leipzig-Lindenau vor. Der Neubau des Wohn- und Geschäftshauses in Massivholzkonstruktion zeichnet sich nicht nur durch die beeindruckende Ästhetik der Bauweise aus, sondern ist in seinem gesamten Konzept durch und durch zukunftsweisend konsequent – sowohl in der ökologischen Umsetzung unter dem Spirit von Cradle to Cradle, der Berücksichtigung der Energieeffizienz (KfW-EH 55) als auch der Betrachtung des Lebenszyklus. Durch den Holzbau konnten 540t CO² für die Lebensdauer des Hauses gebunden werden.

Die Veranstaltung schloss mit einer fruchtbaren Diskussion unter den Referentinnen und Referenten ab. Maike Götting zeigte sich auf die Frage hin, wie sie das Feedback auf die Einführung der BEG wahrnehme, optimistisch – vor allem der Aspekt Nachhaltigkeit hätte im Zuge der Einführung der BEG letztlich Einzug in die Förderung erhalten. Vor allem aber die höheren Fördersummen würden für den Erfolg der Einführung des BEGs sprechen, so Götting. Die Architekten Steffen Lauterbach und Dirk Stenzel betonten, dass das Thema Energieeffizienz bzw. seit dem 01.01.2021 die BEG zu Beginn all ihrer Projekten stets im Vordergrund stehe. Stenzel kritisierte jedoch, dass der Zuschuss für den Aspekt Nachhaltigkeit in der Förderung nicht als Ersatz für die Kosten dienen dürfe, die für eine DGNB-Zertifizierung anfallen würden; er sollte eher einen zusätzlichen Bonus und vor allem ein praktikables System für die Breitenförderung darstellen. Diesen Punkt bekräftigten auch die Vertreter der KfW mit dem Versprechen die Themen Nachhaltigkeit sowie Graue Energie beim BMWi sowie BMI zukunftsweisend weiter hinsichtlich der Aufnahme in die Förderung zu platzieren, da es auch schon länger ein Anliegen der KfW sei, diese Aspekte in die Förderung mitaufzunehmen.

INFORMATIONEN zu allen Veranstaltungen dieser Reihe:
www.energiewende-mit-architekten.de



Foto: Steffen Spitzner



Foto: Peter Eichler



Foto: Steffen Lauterbach



Fertigstellung: 2019

Bauherr: B&O Wohnungswirtschaft GmbH Chemnitz

Fotos: Till Schuster

B&O Firmenzentrale, Chemnitz

Chemnitz verfügt auf Grund seiner Geschichte als Standort der Textilmaschinenherstellung über einen großen Reichtum an Industriedenkmalen. In den vielfältigen Möglichkeiten der Umnutzbarkeit ihrer großzügigen Strukturen liegt eine wertvolle Chance für die Entwicklung neuer Wohnformen.

Das denkmalgeschützte, im Jahre 1882 als Nähmaschinenfabrik Alban Ludwig errichtete Gebäude wurde zur Firmenzentrale der B&O Wohnungswirtschaft Chemnitz umgebaut. Im westlichen Gebäudeflügel an der Uhlandstraße wurden über vier Etagen offene Bürobereiche, introvertiertere Bürozellen und gemeinschaftlich nutzbare Rückzugsbereiche geschaffen.

Das historische Tragwerk aus Stahl wurde freigelegt und brandschutztechnisch ertüchtigt, Außenfassaden und Dachhaut gedämmt und mit Alu-Fenstern ausgerüstet. Nach Abriss ehemaliger Anbauten im Hof konnten großzügige Aufenthaltsflächen im Freien geschaffen werden. Die freigelegten Fassadenbereiche

erhielten eine Verkleidung mit schattenspendenden Streckmetallelementen.

Die Erschließung der Zentrale erfolgt über ein neu geschaffenes, viergeschossig offenes



LTHX Architekten GmbH, Projektteam:

Thomas Lindner, Thomas Kuske, Juliane Patzelt, Dennis Nowak, Marcel Krause

Foyer. Wie eine grüne Lunge versorgt es mit seiner 12 m hoch bepflanzten Wand unter einem Glasdach die Zentrale mit Sauerstoff. Es verbindet die Büroetagen über eine frei im Raum stehende, skulpturale Stahltreppe und einen gläsernen Aufzug untereinander und mit den Aufenthaltsflächen im Hof. Aus den öffentlicheren Büro- und Besprechungsbereichen blickt man durch die Lebenswelten von drei großen Süß- und Salzwasseraquarien in die dahinter liegenden ruhigeren Bürobereiche der Verwaltung. Ein Konferenzsaal mit Eventküche unter dem weiß getünchten Dachgebälk wird über eine Wendeltreppe aus Stahl aus dem zweiten Obergeschoss erschlossen.

Das sichtbare Mauerwerk der alten Fabrik prägt mit der imposanten Stahltragkonstruktion und weichen Gardinen die Atmosphäre des zweigeschossigen Raumes. Passgenaue Möbel aus Holz, Stahl und weichem Stoff schaffen repräsentative, kontemplative und behagliche Arbeitsbereiche.

Fortbildungsveranstaltungen ab Juni

(Stand 17.05.2021) In Anbetracht der aktuellen Entwicklungen führt die Akademie der Architektenkammer Sachsen erste Präsenzveranstaltungen durch. Weiterhin werden Online-Formate angeboten. Das Fortbildungsprogramm der Akademie der Architektenkammer Sachsen finden Sie online. Informieren Sie sich bitte auch über Aktuelles unter www.aksachsen.org/akademie.

Termin	Ort	Thema	Referent	Gebühren*
jederzeit	E-Learning	BIM Basic E-Learning	Weitere Informationen: https://edubim-campus.de/collections/frontpage	M: 790,- € G: 1050,- €
04.-06.06.2021	Haus der Architekten Goetheallee 37 01309 Dresden	Markerkurs – Schnelles Skizzieren und Kolorieren mit Markerstiften	Dipl.-Ing. Wolfram Richter, Architekt, Hochschuldozent, Dresden/Coburg	M: 280,- € E: 190,- € G: 350,- €
08.06.2021 9:00-17:00 Uhr	IHD Institut für Holztechnologie Dresden Zellescher Weg 24	Holz.Bau.Treff Sachsen (AUSGEBUCHT)	Eine Kooperation von Architektenkammer Sachsen und LignoSax e.V.	M: 120,- € E: 60,- € G: 240,- €
16.-18.06.2021 9:00-16:30 Uhr	Haus der Architekten Goetheallee 37, Dresden optional: Webseminar	Basiskurs BIM für Architekten und Ingenieure	Dipl.-Ing. Kim Borris Löffler, Architekt, EDUBIM GmbH, Düsseldorf; Dr. Michael Wolters, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Berlin	M: 790,- € G: 1050,- €
29.06.2021 9:30-17:30 Uhr	Webseminar	Über Gestaltung streiten? Bewusster kommunizieren für mehr Gestaltungsqualität (WARTELISTE)	Dipl.-Ing. Mario Zander, Kommunikations- und Visualisierungstrainer, Berlin	M: 120,- € E: 60,- € G: 240,- €
02.07.2021 10:00-14:00 Uhr	Halle (Saale)	Erfolgreicher Generationswechsel in Planungsbüros	Dipl.-Ing. (FH) Kai Haeder, Freier Architekt, archima consulting, Hannover; Kooperation mit AK Sachsen-Anhalt und AK Thüringen	M: 70,- € G: 90,- €
06.07.2021 9:00-17:00 Uhr	Webseminar	Wirtschaftlichkeitsrechnungen für Architekten	Univ.-Prof. (em.) Dr.-Ing. Wolfdietrich Kalusche, Cottbus	M: 120,- € E: 60,- € G: 240,- €
08.07.2021 9:00-16:30 Uhr	Haus der Architekten Goetheallee 37 01309 Dresden	Benutzeroberflächen – Materialien in der Raumgestaltung (AUSGEBUCHT)	Dipl.-Ing. Birgit Hansen, Köln www.hansen-materialberatung.de	jeweils M: 120,- € E: 60,- € G: 240,- €
09.07.2021 9:00-16:30 Uhr		Neue Bäder im Bestand		
16.07.2021 9:30-16:30 Uhr	Halle (Saale)	Haftung und Berufshaftpflichtversicherung	Rechtsanwalt Bernhard Bartmann, Leitung Schadenabteilung EUROMAF SA, AIA AG, Düsseldorf	M: 70,- € G: 90,- €
16.09.2021 9:30-17:30 Uhr	Haus der Architekten Goetheallee 37 01309 Dresden	Optimale Selbstorganisation im beruflichen Handeln des Architekten	Dipl.-Päd. Stefan Cords, PRO-Unternehmensgesundheit, Potsdam	M: 120,- € E: 60,- € G: 240,- €
14.09.2021 9:00-17:30 Uhr	ParkArena Badstraße 6 04575 Neukieritzsch	Schulbaukonferenz Sachsen 2021 mit Prologveranstaltung am Vorabend	siehe www.aksachsen.org/akademie	M: 150,- € E: 60,- €
05.10.2021 9:30-17:00 Uhr	Kammerbüro Leipzig Dorotheenplatz 3 04109 Leipzig	Sichere Kostenermittlung mit den Fachbüchern BKI Baukosten	Dipl.-Ing. Oliver Wrunsch MRICS, Architekt, DB Station & Service AG, Berlin	M: 120,- € E: 60,- € G: 240,- €
08.10.2021 9:00-16:30 Uhr	Leipzig optional: Webseminar	Basiswissen zur Bauleitung Teil 3: Abnahme und Verjährung im Bauvertrag	Dipl.-Ing. Jürgen Steineke BDB, Berlin	M: 120,- € E: 60,- € G: 240,- €
12.10.2021 9:30-17:00 Uhr	Haus der Architekten Goetheallee 37 01309 Dresden	Kostenermittlung in frühen Planungsphasen mit EDV-Unterstützung	Dipl.-Ing. Oliver Wrunsch MRICS, Architekt, DB Station & Service AG, Berlin	M: 120,- € E: 60,- € G: 240,- €

* M = Mitglieder, E = Ermäßigigt, G = Gäste

Informationen und Anmeldung: Akademie der Architektenkammer Sachsen – Haus der Architekten – Goetheallee 37 – 01309 Dresden – Tel.: +49 351 31746-28, Anmeldungen per E-Mail: akademie@aksachsen.org oder Fax: +49 351 31746-30 oder www.aksachsen.org, Weitere Angebote u. a. Weiterbildungsportal der Architektenkammern, Liste der anerkannten Fortbildungsveranstaltungen, Netzwerk Bildung, Denkmalakademie, Vortragsreihen der Hochschulen unter www.aksachsen.org/akademie

Mitteilung zum Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen

Zweite Wahlbekanntmachung

Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl als Vertreter aus den Bereichen der Architektenkammern Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern für die 7. Wahlperiode der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Architektenkammer 2021 – 2026

Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Versorgungswerk,

gemäß der Wahlordnung informiert der Wahlvorstand:

1. Der Wahlvorstand hat nach Ablauf der Vorschlagsfrist unverzüglich über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden. Insgesamt sind 33 Wahlvorschläge eingegangen, davon 14 für den Kammerbereich Sachsen, 9 für den Kammerbereich Thüringen, 5 für den Kammerbereich Sachsen-Anhalt und 5 für den Kammerbereich Mecklenburg-Vorpommern.
2. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden hiermit durch den Wahlvorstand bekanntgegeben. Die Reihenfolge der Kandidaten wurde gemäß Wahlordnung mittels eines Losverfahrens durch den Wahlvorstand bestimmt.

Kandidaten für den Kammerbereich Sachsen

Name	Vorname	Alter	Wohnort	Status
Flath	Dana	43	Chemnitz	angestellt
Hasselbach	Jasper	31	Dresden	angestellt
Freiberg	Simone	34	Geithain	angestellt
Dr. Franke	Ronald	56	Dresden	selbständig
Faßauer	Martin	45	Leipzig	selbständig
Neumann	Richard	30	Leipzig	angestellt
Wandkowsky	Stefan	50	Dresden	angestellt
Reutler	Adrian	57	Leipzig	selbständig
Klausing	Reinhild	60	Chemnitz	angestellt
Remmler	Saskia	30	Dresden	selbständig
Janik	Ingo	62	Chemnitz	selbständig
Senftleben	Ines	59	Leipzig	selbständig

Kandidaten für den Kammerbereich Thüringen

Name	Vorname	Alter	Wohnort	Status
Kaniß	Manfred	55	Korbußen	angestellt
Böttger	Margit	60	Gera	angestellt
Weiß	Thomas	48	Erfurt	selbständig
Rommel	Michael	53	Erfurt	selbständig
Gössinger	Uwe	60	Breitungen	angestellt
Linse	Kai-Thomas	52	Weimar	selbständig
Zill	Thomas	52	Weimar	angestellt

Kandidaten für den Kammerbereich Sachsen-Anhalt

Name	Vorname	Alter	Wohnort	Status
Ardalan	Kamran	51	Magdeburg	angestellt
Luhn	Nico	42	Halberstadt	angestellt
Schwarz	Eva	53	Halle	selbständig
Münnich	Detlef	62	Dessau-Roßlau	selbständig
Przyborowski	Burkhard	63	Magdeburg	selbständig

Kandidaten für den Kammerbereich Mecklenburg-Vorpommern

Name	Vorname	Alter	Wohnort	Status
Tannhäuser	Steffen	46	Schwerin	selbständig
Greier	Thomas	45	Möllenbeck	angestellt
Brenncke	Matthias	42	Schwerin	selbständig

Hinweis:

Die persönlichen Vorstellungen der Kandidaten sind auf der Internetseite des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen unter dem Punkt Wahl 2021 veröffentlicht. Die Einsichtnahme ist nur mit den persönlichen Zugangsdaten aus der ersten Wahlinformation möglich.

 www.vwaks.de

3. Der Versand der Wahlunterlagen erfolgt bis zum 24.06.2021.
Die kombinierte Brief-/Onlinewahl findet in der Zeit vom 01.07.2021, 9:00 Uhr bis 21.07.2021, 17:00 Uhr statt.

Der Wahlvorstand des
Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen



Sie haben die Wahl!

WAHLEN
ZUR VERTRETERVERSAMMLUNG 2021

Änderungen in Satzungen und Ordnungen der Architektenkammer Sachsen

Die Einführung der Juniormitgliedschaft und deren Umsetzung erfordert verschiedene Änderungen bzw. Ergänzungen in den Satzungen und Ordnungen der AKS, welche die Vertreterversammlung jeweils im Umlaufverfahren am 11.12.2020 beschloss. Bei dieser Gelegenheit wurden auch weitere notwendige Aktualisierungen mit eingearbeitet.

Hauptsatzung

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Sächsischen Architektengesetzes (SächsArchG) vom 07.03.2017 (SächsGVBl. Nr. 4/2017 vom 30.03.2017, Seite 101 ff) zuletzt geändert am 30.09.2020 (SächsGVBl 30/2020 vom 23.10.2020, Seite 524 ff) hat die Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren am 11.12.2020 die folgende Änderung der zuletzt durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 16.11.2012, 26.09.2014, 31.12.2014, 12.04.2019 und 15.11.2019 geänderten Hauptsatzung der Architektenkammer Sachsen beschlossen:

§ 1 Sitz der Architektenkammer

1. Sitz der Architektenkammer ist die sächsische Landeshauptstadt Dresden.
2. Die Architektenkammer unterhält an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle.
3. Die Architektenkammer unterhält außerdem in den Städten Chemnitz und Leipzig Kammerbüros als Außenstellen der Geschäftsstelle.

§ 2 Aufgaben der Architektenkammer

1. Die Architektenkammer erfüllt die ihr durch das Gesetz und durch Rechtsverordnung übertragenen öffentlichen Aufgaben.
2. Die Architektenkammer vertritt als Wirtschaftskammer die Interessen der in die Architekten- und Stadtplanerliste eingetragenen Architekten und Stadtplaner unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachrichtungen. Sie erfüllt ihre Aufgaben unabhängig von den Interessen von Parteien, sonstigen Organisationen, Verbänden oder Vereinen.

§ 3 Organisation und Einrichtungen der Architektenkammer

1. Organe der Architektenkammer sind:
 - die Vertreterversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Präsident
 - der Eintragungsausschuss und
 - der Ehrenausschuss.
2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bildet die Architektenkammer neben den gesetzlich vorgegebenen Ausschüssen aus dem Kreis ihrer Mitglieder und Juniormitglieder nach Maßgabe des § 12 weitere Ausschüsse.
3. Zur Unterstützung des berufsfachlichen Diskurses der Mitglieder und Juniormitglieder der Architektenkammer sowie konkreter Projektarbeiten können nach Maßgabe des § 14 Arbeitskreise gebildet werden.
4. Entsprechend der territorialen Struktur der Architektenkammer werden nach Maßgabe des § 16

Kammergruppen gebildet. Kammergruppen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen der Architektenkammer.

5. Die Architektenkammer errichtet und unterhält für ihre Mitglieder und deren Familien ein Versorgungswerk. Näheres regelt die Satzung über das Versorgungswerk.
6. Die Architektenkammer errichtet und unterhält eine Akademie. Die Akademie ist eine rechtlich und organisatorisch unselbständige Einrichtung der Architektenkammer. Sie dient insbesondere der Fort- und Weiterbildung der Mitglieder und Juniormitglieder der Architektenkammer. Die Akademie steht darüber hinaus allen Architekten und Stadtplanern sowie Interessenten offen.

§ 4 Rechte der Kammermitglieder und Juniormitglieder

1. Alle Mitglieder und Juniormitglieder der Architektenkammer sind nach Maßgabe der Wahlordnung für die Vertreterversammlung aktiv und passiv wahlberechtigt.
2. Die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung richtet sich nach der Eintragung in der Architekten- und Stadtplanerliste. Kammermitglieder sind berechtigt, den Zusatz „Mitglied der Architektenkammer Sachsen“ zu führen. Die Architektenkammer gewährt ihren Mitgliedern Schutz vor dem Missbrauch der Berufsbezeichnung.
3. Juniormitglieder sind berechtigt, den Zusatz „Juniormitglied der Architektenkammer Sachsen“ zu führen.
4. Die Kammer unterstützt und berät im Rahmen der Gesetze ihre Mitglieder und Juniormitglieder bei der Berufsausübung. Dies gilt insbesondere in grundsätzlichen Fragen, die die Belange der Mitglieder und Juniormitglieder in ihrer Gesamtheit oder einer Fachrichtung berühren.
5. Die Mitglieder und Juniormitglieder sind berechtigt, Anfragen und Anträge an die Kammer zu richten.

§ 5 Pflichten der Kammermitglieder und Juniormitglieder

1. Die Mitglieder und Juniormitglieder haben im Rahmen ihrer Berufsausübung die Berufspflichten des § 3 SächsArchG jederzeit und gewissenhaft zu erfüllen.
2. Bei Streitigkeiten, die sich unter Berufsangehörigen ergeben, sind die Mitglieder und Juniormitglieder gehalten, eine gütliche Einigung zu versuchen. Falls der Versuch erfolglos bleibt, soll ein Schlichtungsverfahren vor dem Schlichtungsausschuss beantragt werden, bevor ein Verfahren vor dem ordentlichen Gericht stattfindet. Die Mitglieder und Juniormitglieder sind verpflichtet, einem Schlichtungsverfahren zuzustimmen.

3. Bei Streitigkeiten aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern und Juniormitgliedern und Personen, die nicht der Architektenkammer angehören, sind die Mitglieder und Juniormitglieder verpflichtet, einem Schlichtungsverfahren zuzustimmen, wenn der andere Beteiligte den Schlichtungsversuch beantragt und die Schlichtung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

§ 5 a Besondere Vorschriften für Juniormitglieder

1. Die Juniormitgliedschaft kann auf Antrag um bis zu ein Jahr verlängert werden. Die Verlängerung ist teilbar. Die Entscheidung trifft der Eintragungsausschuss.
2. Die Juniormitglieder nach Erlangung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (§ 13 Abs. 2 Ziff. 2, Var. 2 SächsArchG) sind nicht wählbar in Organe und Ausschüsse. Gleiches gilt für die Wahlen zum Vizepräsidenten, zum Kammergruppenvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
3. Die Juniormitgliedschaft nach § 13 Abs. 2 Ziff. 2, Var. 2 SächsArchG dauert ein Jahr und wird danach ruhend gestellt. Sie kann auf Antrag um ein halbes Jahr verlängert werden. Während des Ruhens bestehen keine Rechte und Pflichten nach §§ 4 und 6 SächsArchG und keine Beitragspflichten. Das Ruhen endet durch einen entsprechenden Antrag auf Fortführung der Juniormitgliedschaft unter Vorlage des Studienabschlusses nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 SächsArchG. Der Antrag muss maximal vier Jahre nach Beginn des Ruhens bei der Architektenkammer gestellt werden. Erfolgt dies nicht, wird die Mitgliedschaft beendet.

§ 6 Geschäftsführung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer. Er bestellt hierzu einen Geschäftsführer. Zur Regelung des Geschäftsganges kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.
2. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und die Kammerbüros. Er ist Dienst-vorgesetzter der in der Architektenkammer beschäftigten Personen. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied der Vertreterversammlung der Architektenkammer oder der Ausschüsse nach §§ 9–13 sein.
3. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Geschäftsführer neben dem Präsidenten allein vertretungsberechtigt. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die in einer gewissen Häufigkeit wiederkehrend nach feststehenden Grundsätzen zu erledigen sind und für die Architektenkammer keine erhebliche sachliche oder wirtschaftliche Bedeutung haben. Eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung ist in der Regel nicht gegeben, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 3.000,00 € nicht übersteigt. Der

Geschäftsführer kann weitere Mitarbeiter der Architektenkammer zur Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung beauftragen und dazu Vollmacht erteilen. Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

- Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes teil. Er hat dort Rederecht.

§ 7 Vertreterversammlung der Architektenkammer

- Die Aufgaben der Vertreterversammlung ergeben sich aus § 17 des SächsArchG.
- Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der Kammermitglieder und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Über Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- Die Vertreterversammlung ist durch den Vorstand, vertreten durch den Präsidenten mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind binnen einer Frist von einem Monat einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies unter Angabe des Gegenstandes schriftlich beantragt.
- Der Vorstand, vertreten durch den Präsidenten, beruft die Vertreterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich, mindestens einen Monat vor der Sitzung ein. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Vertreterversammlung.
- Die Vertreterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- In eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse der Vertreterversammlung auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Die Beschlussvorlage ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung vom Vorstand, vertreten durch den Präsidenten, mit eingehender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit mitzuteilen. Gleichzeitig ist eine Frist zu benennen, während der der Architektenkammer die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung zugehen muss. Der Beschluss auf schriftlichem Wege kommt zustande, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren und dem Beschlussgegenstand zustimmen.
- Die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung liegt vor, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Vertreterversammlung zurück gestellt worden und tritt die Vertreterversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten mal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

- Ein Beschluss kommt zustande, wenn die der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung der Beschlussfassung zustimmt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Abweichend von Satz 1 müssen bei Beschlüssen im Sinne des § 17 Abs. 4 SächsArchG zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung der Beschlussfassung zustimmen. Bei Beschlüssen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SächsArchG sind die von der Entlastung betroffenen Personen nicht antrags- und stimmberechtigt; § 17 Abs. 2 Satz 1 SächsArchG bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Vorstand und Präsidium der Architektenkammer

- Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und 7 weiteren Vorstandsmitgliedern. Es wird aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten ein Präsidium gebildet, welches die Vorstandssitzungen vorbereitet.
- Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren aus der Mitte der Vertreterversammlung gewählt. Alle Mitglieder der Vertreterversammlung sind nach Maßgabe der Wahlordnung aktiv und passiv wahlberechtigt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- Der Präsident soll seinen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 SächsArchG ausüben.
- Präsident und Vizepräsidenten sollen aus jeweils verschiedenen Direktionsbezirken kommen.
- Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Der Präsident lädt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung rechtzeitig zu den Sitzungen ein und leitet sie. In dringenden Fällen kann auch fernmündlich eingeladen werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen der Beschlussunfähigkeit des Vorstandes zurückgestellt worden und tritt der Vorstand zur Beratung und Entscheidung über den Gegenstand zum zweiten Male zusammen, ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. In der Einladung für die zweite Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- Bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. § 17 Abs. 3 Satz 2 bis 4 SächsArchG gilt entsprechend.
- Über die Sitzungen des Vorstandes sind Nieder-

schriften aufzunehmen. Diese sind von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- In eiligen Angelegenheiten entscheidet der Präsident anstelle des Vorstandes. In solchen Fällen ist die jeweilige Angelegenheit zur Beschlussfassung durch den Vorstand auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu setzen. § 18 Abs. 5 Satz 2 SächsArchG bleibt unberührt.
- Mindestens einmal im Jahr lädt der Vorstand die Vorsitzenden der Ausschüsse und Kammergruppen sowie die Leiter der Arbeitskreise ein, um mit ihnen Fragen der Kammerarbeit zu erörtern.

§ 9 Eintragungsausschuss

- Die Architektenkammer bildet einen Eintragungsausschuss nach Maßgabe des § 19 SächsArchG.
- Der Eintragungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 42 Beisitzern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Beisitzer werden auf Vorschlag des Vorstandes oder der Vertreterversammlung auf die Dauer von vier Jahren von der Vertreterversammlung gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- Für die Fachrichtungen werden folgende Beisitzer gewählt:
 - 24 Beisitzer für die Fachrichtung Architektur,
 - 6 Beisitzer für die Fachrichtung Innenarchitektur,
 - 6 Beisitzer für die Fachrichtung Landschaftsarchitektur,
 - 6 Beisitzer für die Fachrichtung Stadtplanung.
- Der Eintragungsausschuss entscheidet durch den Vorsitzenden und vier Beisitzer, von denen mindestens zwei Beisitzer der Fachrichtungen angehören müssen, für die der Antragsteller die Eintragung beantragt hat. Die Auswahl der Beisitzer erfolgt durch den Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Einberufung der jeweiligen Ausschusssitzung. Die Beisitzer werden durch den Vorsitzenden schriftlich informiert. Soweit ein erheblicher Verhinderungsgrund vorliegt, hat der betreffende Beisitzer den Vorsitzenden unverzüglich fernmündlich und schriftlich darüber zu informieren.
- Der Vorsitzende bestimmt den Tagungsort des Eintragungsausschusses.
- Mitglieder des Eintragungsausschusses können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Über die vorzeitige Abberufung entscheidet die Vertreterversammlung. Der Antrag auf Abberufung kann nur von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung oder vom Vorstand gestellt werden. Der Beschluss über die Abberufung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 10 Schlichtungsausschuss

- Die Architektenkammer bildet einen Schlichtungsausschuss nach Maßgabe des § 20 SächsArchG. Näheres zur Tätigkeit des Schlichtungsausschusses regelt die Schlichtungsordnung.

2. Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, zwei Beisitzern und der gleichen Zahl von Stellvertretern für die Beisitzer. Diese werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Vertreterversammlung gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder einen Abschluss als Diplombjurist haben.
4. Mitglieder des Schlichtungsausschusses können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Über die vorzeitige Abberufung entscheidet die Vertreterversammlung. Der Antrag auf Abberufung kann nur von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung oder vom Vorstand gestellt werden.

§ 11 Ehrenausschuss

1. Die Architektenkammer bildet einen Ehrenausschuss nach Maßgabe des § 21 SächsArchG. Näheres zur Tätigkeit des Ehrenausschusses regelt die Ehrenordnung.
2. Der Ehrenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern und der gleichen Zahl von Stellvertretern für die Beisitzer. Mindestens ein Beisitzer muss der Fachrichtung des Betroffenen angehören. Diese werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder einen Abschluss als Diplombjurist haben.
4. Mitglieder des Ehrenausschusses können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Über die vorzeitige Abberufung entscheidet die Vertreterversammlung. Der Antrag auf Abberufung kann nur von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung oder vom Vorstand gestellt werden. Der Beschluss über die Abberufung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 12 Weitere Ausschüsse

1. Zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer werden folgende weitere Ausschüsse gebildet:
 - a) Ausschuss für Bau- und Berufsrecht,
 - b) Fortbildungsausschuss,
 - c) Haushaltsausschuss,
 - d) Sachverständigenausschuss
 - e) Ausschuss für Wettbewerb und Vergabe
 - f) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Rechnungsprüfungsausschuss
 - h) Ausschuss für Digitales
 Die Konkretisierung der Geschäftsbereiche und der Aufgaben der weiteren Ausschüsse beschließt der Vorstand.
2. Die weiteren Ausschüsse beraten den Vorstand in allen Angelegenheiten, die in ihren Geschäftsbe-

reich fallen und erledigen die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Zur Klärung spezieller Probleme können Sachverständige hinzugezogen werden. Die Kosten trägt die Architektenkammer. Über die Hinzuziehung entscheidet der Vorstand auf Antrag der Ausschussvorsitzenden. Die Ausschussvorsitzenden haben in der Vertreterversammlung Rederecht.

3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, bestehen die weiteren Ausschüsse aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Der Ausschuss für Wettbewerb und Vergabe und der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 8 Mitgliedern. Die Vorsitzenden sollen der Vertreterversammlung angehören. Vorsitzender des Haushaltsausschusses kann nur ein Mitglied des Vorstandes sein. Er darf jedoch nicht dem Präsidium angehören. Auf den Rechnungsprüfungsausschuss finden die besonderen Vorschriften des § 13 Anwendung.
4. Die weiteren Ausschüsse werden für die Dauer von vier Jahren durch die Vertreterversammlung gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung. Mitglieder der weiteren Ausschüsse können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Über die vorzeitige Abberufung entscheidet die Vertreterversammlung. Der Antrag auf Abberufung kann nur von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung oder vom Vorstand gestellt werden. Der Beschluss über die Abberufung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung.
5. Aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung gemäß § 28 Abs. 1 SächsArchG werden gemeinsam mit der Ingenieurkammer Sachsen folgende Ausschüsse gebildet, in die Mitglieder der Architektenkammer gewählt werden:
 - a) Gemeinsamer Sachverständigenausschuss (gSV-AS)
 - b) Gemeinsamer Ausschuss Qualifizierte Brandschutzplaner (qBP) Hierfür gelten Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 entsprechend. Die Mitglieder der AKS im gemeinsamen Sachverständigen-Ausschuss (gSV-AS) bilden gleichzeitig die Mitglieder des Sachverständigenausschusses gem. § 12 Abs.1 d).

§ 13 Rechnungsprüfungsausschuss

1. Die Rechnung der Architektenkammer ist alljährlich zu prüfen. Zu diesem Zweck bildet die Architektenkammer einen Rechnungsprüfungsausschuss. Näheres zur Tätigkeit dieses Ausschusses regelt die Haushalts- und Kassenordnung nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 SächsArchG.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, zwei Beisitzern und der gleichen Zahl von Stellvertretern für die Beisitzer. Diese werden auf die Dau-

er von vier Jahren durch die Vertreterversammlung gewählt. Die Mitglieder dieses Ausschusses dürfen nicht der Vertreterversammlung der Architektenkammer angehören. Näheres regelt die Wahlordnung.

3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen vereidigte Rechnungssachverständige sein oder eine entsprechende Qualifikation vorweisen. Die Beisitzer und deren Vertreter sind Mitglieder der Architektenkammer.
4. Die Beisitzer müssen die für die sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mindestkenntnisse wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art besitzen. Sie müssen die anfallenden Geschäftsvorgänge ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen können. Zu den erforderlichen Mindestkenntnissen gehören insbesondere:
 - a) die Kenntnis der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben sowie der Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfer sowie
 - b) Kenntnisse auf den Gebieten des Haushaltsrechts, des Steuerrechts und der Buchführung zum Verständnis sowie zur sachgerechten Beurteilung der Haushalts- und Vermögensrechnung und des Jahresabschlusses mit Hilfe der buchführenden Stelle auf der Grundlage der Buchführung und der Belegführung nach § 5 der Haushalts- und Kassenordnung.
5. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Weisungen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung nicht gebunden und dürfen wegen ihrer Tätigkeit als Rechnungsprüfer nicht benachteiligt werden.

§ 14 Arbeitskreise

1. Arbeitskreise und deren Leiter können von den Mitgliedern und Juniormitgliedern der Architektenkammer vorgeschlagen werden. Über die Bildung und die Auswahl des Leiters entscheidet der Vorstand. Der Vorstand beruft den Leiter, der den jeweiligen Arbeitskreis organisiert und die inhaltliche Diskussion und Projektarbeit leitet. Dabei wird er vom Vorstand unterstützt. Die Leiter der Arbeitskreise sind ehrenamtlich tätig. Die Auflösung von Arbeitskreisen sowie die Abberufung des Leiters erfolgt durch den Vorstand. Über die Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen sowie die Auswahl und Abberufung des Leiters ist die Vertreterversammlung zu informieren.
2. Die Arbeitskreise stehen für alle interessierten Mitglieder und Juniormitglieder der Architektenkammer offen.

§ 15 Weitere Gremien

Zur Erfüllung von Aufgaben der Architektenkammer können Mitglieder der Architektenkammer in weitere Gremien berufen werden. Diese und Juniormitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über die Berufung und über die Abberufung entscheidet

der Vorstand. Über die Berufung und Abberufung ist die Vertreterversammlung im Nachgang zu informieren.

§ 16 Kammergruppen

1. Entsprechend der territorialen Gliederung der Architektenkammer werden 11 Kammergruppen gebildet. Die Aufteilung und Abgrenzung der Kammergruppen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Hauptsatzung. Über die Bildung neuer sowie über die Auflösung bestehender Kammergruppen entscheidet die Vertreterversammlung.
2. Mitglieder einer Kammergruppe sind alle in die Architekten- und Stadtplanerliste eingetragenen Mitglieder und die Juniormitglieder, die im territorialen Bereich der Kammergruppe ihren Hauptwohnsitz bzw. ihre Hauptniederlassung haben. Liegen Wohnsitz und Hauptniederlassung in unterschiedlichen Kammergruppenbezirken, ist der Ort der beruflichen Niederlassung maßgeblich.
3. Die Kammergruppen wählen aus den Reihen ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Näheres regelt die Wahlordnung.
4. Aufgaben der Kammergruppen sind:
 - Durchführung lokaler Veranstaltungen zu beruflichen Angelegenheiten der Kammermitglieder und Juniormitglieder
 - Erörterung von Fragen der Vergabe von Planungsaufträgen durch öffentliche Auftraggeber
 - Förderung von Wettbewerben im Bereich der Architektur und der Stadtplanung
 - Darstellung der Tätigkeit der Architektenkammer und ihrer Mitglieder und Juniormitglieder in der Öffentlichkeit bezogen auf den jeweiligen Kammergruppenbezirk
 - Förderung der Zusammenarbeit mit kommunalen und staatlichen Behörden
 - beratende Mitwirkung in Planungsausschüssen der Städte und Kreise
 - Förderung der Zusammenarbeit mit Hochschulen und Fachhochschulen sowie Berufs- und Fachverbänden im Bereich der Architektur und der Stadtplanung

Den Kammergruppen können weitere Aufgaben von der Vertreterversammlung übertragen werden.

§ 17 Ehrenpräsidenschaft und Ehrenmitgliedschaft

1. Zu Ehrenpräsidenten können mit ihrer Zustimmung verdiente Präsidenten der Architektenkammer berufen werden. Der Ehrenpräsident unterstützt Präsidium und Vorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
2. Zu Ehrenmitgliedern können mit ihrer Zustimmung berufen werden:
 - a) Mitglieder der Architektenkammer, die auf dem Gebiet der Architektur hervorragende Leistungen und berufspolitisches Engagement erbracht haben,
 - b) sächsische Architekten oder Stadtplaner mit langjähriger Berufserfahrung, die das 70. Lebensjahr überschritten und die hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Architektur er-

bracht haben, oder

- c) auswärtige Architekten oder Stadtplaner, die hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Architektur erbracht haben.
3. Die §§ 4 und 5 gelten auch für Ehrenmitglieder.
 4. Vorschläge für Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können von den Mitgliedern der Kammer sechs Wochen vor einer Vertreterversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Berufung erfolgt durch die Vertreterversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung.
 5. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
 6. In besonders schwerwiegenden Fällen ist die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft zulässig. Über die Aberkennung entscheidet die Vertreterversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung. Dem betroffenen Ehrenmitglied ist vorher die Möglichkeit einzuräumen, sich zu den für die Aberkennung erheblichen Tatsachen zu äußern.

§ 18 Bekanntmachungen

1. Beschlüsse über den Erlass und die Änderung von Satzungen einschließlich der dazu nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörden werden im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe OST, bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.
2. Beschlüsse über Satzungen sind vor der öffentlichen Bekanntmachung durch den Präsidenten auszufertigen.
3. Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe OST, oder werden durch Rundschreiben an die Kammermitglieder mitgeteilt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost am 01.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 15.11.2019 außer Kraft.

Die Änderung der Hauptsatzung der Architektenkammer Sachsen im schriftlichen Verfahren der Vertreterversammlung vom 11.12.2020 wurde mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 07.05.2021 genehmigt und im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost, Nr. 6/2021 veröffentlicht.

gez. Andreas Wohlfarth
Präsident, Architektenkammer Sachsen

Beitragsordnung

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Sächsischen Architektengesetzes (SächsArchG) vom 07.03.2017 (SächsGVBl. Nr. 4/2017 vom 30.03.2017, Seite 101 ff) zuletzt ge-

ändert am 30.09.2020 (SächsGVBl 3072020, vom 23.10.2020, S. 524 ff) hat die Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren am 11.12.2020 folgende Neufassung der zuletzt durch Beschluss der Vertreterversammlung am 24.11.2017 geänderten Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

1. Die Architektenkammer erhebt zur Deckung ihres sachlichen und personellen Aufwandes Beiträge von den Kammermitgliedern und Juniormitgliedern.
2. Zur Leistung von Beiträgen sind alle Mitglieder der Architektenkammer und Juniormitglieder verpflichtet.
3. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem das Mitglied in die Architekten- oder in die Stadtplanerliste oder als Juniormitglied eingetragen wird.
2. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Eintragung in der Architekten- oder Stadtplanerliste gelöscht wird. Beim Tod eines Mitglieds oder Juniormitglieds endet die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Eingetragene verstorben ist.
3. Jedes Mitglied und Juniormitglied erhält einen Bescheid über den zu entrichtenden Beitrag (Beitragsbescheid).

§ 3 Beitragshöhe und Beitragserstattung

1. Der Regelbeitrag beträgt für jedes Kalenderjahr 405 EUR. Entsteht oder endet die Beitragspflicht innerhalb eines laufenden Kalenderjahres, so ist statt des vollen Regelbeitrages für jeden Kalendermonat, in dem die Beitragspflicht besteht, ein Zwölftel des Regelbeitrages zu entrichten.
2. Für arbeitslose Mitglieder, Mitglieder im Erziehungsurlaub sowie Mitglieder, die wegen Alters oder Berufsunfähigkeit eine Rente oder ein Ruhegehalt beziehen, wird der Regelbeitrag auf Antrag auf 96 EUR ermäßigt (Mindestbeitrag). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Juniormitglieder sind im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft beitragsfrei. Ab dem 2. Jahr ihrer Mitgliedschaft wird der Mindestbeitrag in Höhe 96 EUR erhoben. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Der Antrag zur Zahlung des Mindestbeitrages nach Abs. 2 ist bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer einzureichen. Die Voraussetzungen zur Ermäßigung auf den Mindestbeitrag sind nachzuweisen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes wird durch den Haushaltsausschuss vorbereitet. Dieser hat dem Vorstand einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen.
5. Die Ermäßigung wird frühestens ab dem Monat wirksam, in dem der Antrag nach Abs. 3 in der Geschäftsstelle der Architektenkammer eingegangen ist.

6. Wenn die Voraussetzungen der Ermäßigung nach Abs. 2 innerhalb eines laufenden Kalenderjahres entstehen oder entfallen, so ist für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen vorliegen, ein Zwölftel des Mindestbeitrages zu entrichten. Für die übrigen Monate des Kalenderjahres ist jeweils ein Zwölftel des Regelbeitrages zu entrichten.
7. Das Entfallen der Voraussetzungen zur Ermäßigung hat das betreffende Mitglied der Architektenkammer innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.
8. Zuviel geleistete Beiträge werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückerstattet.

§ 4 Fälligkeit und Beitreibung der Beiträge

1. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im voraus, im Fall des Abs. 6 Satz 1 bis 3 in halbjährlichen Raten, erhoben.
2. Der Beitrag wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
3. Beiträge, die nicht innerhalb von vier Wochen nach Eintritt der Fälligkeit beglichen sind, werden unter Bestimmung einer Zahlungsfrist von 2 Wochen durch verschlossenes Schreiben angemahnt. Gleichzeitig wird eine Mahngebühr in Höhe von 25 EUR erhoben. Hierauf ist in dem Beitragsbescheid hinzuweisen.
4. Bleibt die Beitragszahlung auch innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Zahlungsfrist aus, so werden der rückständige Beitrag und die Mahngebühr nach Abs. 3 Satz 2 mit allen Auslagen und verursachten Kosten beigetrieben.
5. Die Beitreibung erfolgt nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen. Die geleisteten Zahlungen werden zunächst auf die Mahngebühren, die entstandenen Auslagen und Kosten und zuletzt auf die rückständigen Beiträge angerechnet.
6. Wurde eine Einzugsermächtigung für die Einziehung der Beiträge erteilt, werden die Beiträge in zwei Raten, jeweils zur Hälfte der Höhe des Regelbeitrages bzw. des Mindestbeitrages fällig. Die erste Rate des Beitrages wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die zweite Rate des Beitrages wird zum 15.6. eines jeden Jahres fällig. Wenn die Voraussetzungen der Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 innerhalb eines laufenden Kalenderjahres entfallen, so wird die erste Rate des dann zu entrichtenden Beitrages vier Wochen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides und die zweite Rate zum 15.6. des Jahres fällig. Entfallen die Voraussetzungen der Ermäßigung nach dem 15.6. des Jahres so wird der dann zu entrichtende Beitrag vier Wochen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
7. Erfolgt aufgrund eines Widerspruchs gegen eine Lastschrift eine Lastschriftrückgabe, gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend. Zu den verursachten Kosten zählen in diesem Falle auch die der Architektenkammer entstehenden Kosten der Rücklastschrift. Wird eine Einzugsermächtigung

widerrufen, wird der Beitrag nach den Absätzen 2 bis 5 fällig und beigetrieben. Erfolgt der Widerruf nach der Einziehung der ersten Rate, so wird die zweite Rate mit dem Widerruf fällig und nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 beigetrieben.

§ 5 Verjährung

Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Stundung, Erlass, Niederschlagung

1. Beiträge, deren Zahlung für den Beitragspflichtigen mit erheblichen Härten verbunden ist, können auf Antrag gestundet werden, wenn dadurch der Beitragsanspruch nicht gefährdet wird. Für gestundete Beiträge werden Zinsen in Höhe von 0,5 vom Hundert pro vollem Monat erhoben. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.
2. Im Falle einer unbilligen Härte können Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Kammermitglieder ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.
3. Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragshöhe stehen.
4. Über Stundung, Erlass und Niederschlagung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes wird durch den Haushaltsausschuss vorbereitet. Dieser hat dem Vorstand einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen. Die Entscheidung ist zu begründen, der Zeitraum ihrer Gültigkeit ist anzugeben. Über die Entscheidung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7 Rechtsbehelfe

1. Gegen den Beitragsbescheid kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer einzureichen.
2. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes wird durch den Haushaltsausschuss vorbereitet. Dieser hat dem Vorstand einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen.
3. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen. Er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Beitragspflichtigen zuzustellen.
4. Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist gegen die Kammer zu richten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost am 01.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 24.11.2017 außer Kraft.

Die Änderung der Beitragsordnung wurde dem

Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung am 11.01.2021 angezeigt, mit Bescheid vom 07.05.2021 genehmigt und zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost Nr. 6/2021 ausgefertigt.

gez. Andreas Wohlfarth
Präsident Architektenkammer Sachsen

Entschädigungsordnung

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Architektengesetzes (SächsArchG) vom 07.03.2017 (SächsGVBl. Nr. 4/2017 vom 30.03.2017, Seite 101 ff) zuletzt geändert am 30.09.2020 (SächsGVBl 30/2020 vom 23.10.2020, Seite 524 ff) hat die Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren am 11.12.2020 die Änderung der Entschädigungsordnung der Architektenkammer Sachsen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Entschädigungsordnung regelt die Entschädigung und Vergütung sowie die Erstattung von Reisekosten für die ehrenamtliche Tätigkeit der Architektenkammer.

§ 2 Grundsatz der Entschädigung und Vergütung

1. Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Architektenkammer, die Leiter der Arbeitskreise, die Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlprüfungskommission, die Vorsitzenden der Kammergruppen sowie die vom Vorstand in weitere Gremien berufenen Mitglieder und Juniormitglieder der Architektenkammer erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die Tätigkeit des Vorsitzenden des Eintragungsausschusses, des Vorsitzenden des Ehrenausschusses und des Vorsitzenden des Rechnungsausschusses sowie deren Stellvertreter wird durch die Kammer nach Maßgabe des § 6 vergütet.
2. Auslagen für die Durchführung von Dienstreisen (Reisekosten) werden getrennt erstattet.

ENTSCHÄDIGUNG UND VERGÜTUNG

§ 3 Entschädigung der Tätigkeit im Vorstand

Für die Tätigkeit im Vorstand werden folgende pauschale monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. Präsident: 2.000 EUR
2. Vizepräsidenten: 800 EUR
3. weitere Vorstandsmitglieder: 450 EUR

§ 4 Entschädigung der weiteren ehrenamtlichen Tätigkeiten

1. Für die weiteren ehrenamtlichen Tätigkeiten werden folgende Entschädigungen gezahlt:
 - (1) Sitzungsgeld für die Vertreter: 75 EUR pro Sitzungstag
 - (2) Sitzungsgeld für den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, den Vorsitzenden der Wahlprüfungskommission und die jeweiligen Stellvertreter: 50 EUR je Sitzungsstunde,
 - (3) Sitzungsgeld für die Vorsitzenden der wei-

teren Ausschüsse, die Leiter der Arbeitskreise, den Vorsitzenden des Wahlvorstandes und seinen Stellvertreter: 40 EUR je Sitzungsstunde, (4) Sitzungsgeld für die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse, des Wahlvorstandes und der Wahlprüfungskommission: 25 EUR je Sitzungsstunde, (5) Sitzungsgeld für die in externe Gremien berufenen Mitglieder der Architektenkammer: 25 EUR je Sitzungsstunde.

(6) Bewertung der eingereichten Gutachten durch die benannten Prüfer im Rahmen der öffentlichen Bestellung und Vereidigung der Sachverständigen je Antragsteller: Erst-, Zweit- und Drittleser im Verfahren auf Erst- oder Wiederbestellung: je 150,00 EUR

(7) Prüfung und Bewertung der eingereichten Brandschutzkonzepte (Stufe 1 gem. VPO-qBSP-AKS) durch die benannten Prüfer des gemeinsamen Prüfungsausschusses qualifizierter Brandschutzplaner im Rahmen der Eintragung in die Liste der qualifizierten Brandschutzplaner: 25 EUR je Brandschutzkonzept des Antragstellers

- Die Vorsitzenden der Kammergruppen erhalten eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 EUR, die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten 300 EUR, die im November des jeweiligen Kalenderjahres ausgezahlt wird. Ist kein Vorsitzender der Kammergruppe oder stellvertretender Vorsitzender gewählt, erhält der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende 900 EUR.

§ 5 Anspruch auf Entschädigung

- Der Anspruch auf Entschädigung besteht für den Zeitraum, in dem das jeweilige Amt ausgeübt wird.
- Der Anspruch auf Entschädigung entfällt mit dem Ende der Amtszeit oder wenn der betreffende Amtswalter vorzeitig aus dem Amt ausscheidet oder vorzeitig abberufen wird.
- Besteht der Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung im Falle des § 3 nicht für einen vollen Kalendermonat oder in den Fällen des § 4 Abs. 2 nicht für ein volles Jahr (12 Monate) so wird der Teil der Aufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

§ 6 Vergütung der Vorsitzenden des Eintragungsausschusses, des Ehrenausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses und deren Stellvertreter

Die Tätigkeit der Vorsitzenden des Eintragungsausschusses, des Ehrenausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses und deren Stellvertreter wird nach Sitzungsstunden vergütet. Die Vergütung beträgt für jede Sitzungsstunde 50 EUR. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend.

ERSTATTUNG VON REISEKOSTEN

§ 7 Anspruch auf Erstattung der Reisekosten

- Dienstreisen im Sinne dieser Entschädigungsordnung sind Reisen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 1.
- Dienstreisende im Sinne dieser Entschädigungs-

ordnung sind die in § 2 Abs. 1 genannten Personen, die eine Dienstreise ausführen.

- Der Dienstreisende hat Anspruch auf Kostenerstattung zur Abgeltung der durch die Dienstreise veranlassten Mehraufwendungen. Art und Umfang bestimmt ausschließlich diese Entschädigungsordnung.
- Die Kosten werden nur insoweit erstattet, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren.
- Über den Gegenstand der Dienstreise, insbesondere über Sitzungen und Besprechungen, ist ein Kurzprotokoll anzufertigen. Das Protokoll soll auch die Meinungsbildung des Dienstreisenden zu den behandelten Themen darstellen. Die Anfertigung des Kurzprotokolls wird nicht gesondert vergütet oder entschädigt. Die Sätze 1 bis 3 finden bei Reisen zur Teilnahme an den Sitzungen der Organe, Ausschüsse und weiteren Gremien der Architektenkammer (§ 1 Satz 1) keine Anwendung.

§ 8 Art der Reisekostenerstattung

- Die Reisekostenerstattung umfasst
 - Fahrtkosten (§ 10 Abs. 1 und 2),
 - Übernachungskosten (§ 10 Abs. 3),
 - Tagegelder (§ 11) und
 - sonstige Auslagen (§ 10 Abs. 4).
- Bei Reisen zur Teilnahme an den Sitzungen der Organe, Ausschüsse, Arbeitskreise und weiteren Gremien der Architektenkammer (§ 1 Satz 1) werden nur die Fahrtkosten erstattet.

§ 9 Genehmigung von Dienstreisen

- Auslagen für Dienstreisen im In- und Ausland werden nur erstattet, wenn der Geschäftsführer die Dienstreise schriftlich genehmigt hat. Die Dienstreisen des Geschäftsführers sind durch den Präsidenten in schriftlicher Form zu genehmigen.
- Abs. 1 gilt nicht bei Reisen zur Teilnahme an den Sitzungen der Organe, Ausschüsse und weiteren Gremien der Architektenkammer (§ 1 Satz 1).

§ 10 Erstattung von Fahrtkosten, Übernachtungskosten und sonstigen Auslagen

- Auslagen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden grundsätzlich in der nachgewiesenen Höhe erstattet, bei Flugreisen in der Regel in Höhe der Kosten der Economyklasse.
- Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenschädigung gewährt. Diese beträgt 30 Cent je Kilometer. Für die Mitnahme von im Auftrag der Architektenkammer reisende Mitfahrer wird eine Entschädigung von 7 Cent je km pro Mitfahrer gewährt.
- Die Erstattung nachgewiesener notwendiger Übernachtungskosten erfolgt entsprechend § 7 des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Notwendig ist eine

Übernachtung insbesondere dann, wenn die Reise ohne Übernachtung vor 6:00 Uhr begonnen oder nach 24:00 Uhr beendet werden müsste.

- Notwendige Beförderungskosten für Gepäck und sonstige notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

§ 11 Tagegelder

Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung bei Dienstreisen bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Abrechnung

- Die Abrechnung ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Dienstreise zusammen mit dem Kurzprotokoll nach § 7 Abs. 5 bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- Die Abrechnung hat entsprechend den bei der Geschäftsstelle erhältlichen Mustern für die Abrechnung von Reisekosten der Architektenkammer zu erfolgen.

§ 13 Umsatzsteuer

Soweit auf Entschädigungsleistungen nach dieser Ordnung zwingend gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird die Architektenkammer Sachsen diese ersetzen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Entschädigungsordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung mit Schreiben vom 11.01.2021 angezeigt und wird hiermit zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost Nr. 6/2021 ausgefertigt.

Die Änderung der Entschädigungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost am 01.06.2021 in Kraft.

gez. Andreas Wohlfarth
Präsident Architektenkammer Sachsen

Fortbildungsordnung

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, 4, § 14 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Sächsisches Architektengesetz (SächsArchG) vom 07.03.2017 (SächsGVBl Nr. 4/2017 vom 30.03.2017, Seite 101ff) zuletzt geändert am 30.09.2020 (GVBl 30/2020 vom 23.10.2020, Seite 524 ff) hat die Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren am 11.12.2020 die folgende Neufassung der zuletzt durch Beschluss der Vertreterversammlung am 21.11.2014 geänderten Fortbildungsordnung der Architektenkammer Sachsen beschlossen:

I. Fortbildung der Mitglieder

§ 1 Fortbildungsverpflichtung

- Die in die Architekten- und Stadtplanerliste der Architektenkammer eingetragenen Architekten

- und Stadtplaner sind verpflichtet, sich in den Berufsaufgaben nach § 2 Abs. 1–7 SächsArchG beruflich fortzubilden und im Regelfall jährlich mindestens einen Nachweis hierüber bei der Architektenkammer zu hinterlegen. Damit ist sicherzustellen, dass die Ausübung des Berufs zu jeder Zeit unter Beachtung des Rechts und gesicherter technischer Erkenntnisse gewissenhaft erfolgt.
2. Die in die Liste der qualifizierten Brandschutzplaner eingetragenen Mitglieder der Architektenkammer sind verpflichtet, sich in Bezug auf ihre Tätigkeit als qualifizierte Brandschutzplaner beruflich fortzubilden und im Regelfall jährlich mindestens einen Nachweis hierüber bei der Architektenkammer zu hinterlegen. Damit ist sicherzustellen, dass die Ausübung des Berufs zu jeder Zeit unter Beachtung des Rechts und gesicherter technischer Erkenntnisse gewissenhaft erfolgt.
 3. Von der Pflicht zur Fortbildung nach Abs. 1 und 2 sind in der Regel ausgenommen, Mitglieder, die
 - das 65. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr berufstätig sind,
 - wegen schwerer Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit länger als 6 Monate nicht mehr beruflich tätig sind,
 - sich länger als 6 Monate in Elternzeit befinden.
 Ausnahmen von der Fortbildungsverpflichtung sind schriftlich bei der Architektenkammer unter entsprechender Begründung zu beantragen. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Über die Anträge auf Ausnahme befindet der Fortbildungsausschuss der Architektenkammer Sachsen.
 4. Zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung nach Abs. 1 und 2 müssen die Mitglieder jährlich mindestens eine oder mehrere Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt mindestens 8 Fortbildungsstunden absolvieren. Eine Fortbildungsstunde entspricht einer Unterrichtseinheit a 45 Minuten.
 5. Über die Anerkennung der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist nach Maßgabe des § 2 Abs. 1–7 bzw. nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 SächsArchG zu entscheiden.

§ 2 Fortbildungsnachweis und Überprüfung

1. Der Nachweis über die jährliche Fortbildung nach § 1 Abs. 1 und 2 ist durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen, Leistungsnachweisen oder Prüfungszeugnissen bei der Architektenkammer bis zum 15. Februar des Folgejahres unaufgefordert durch jedes Mitglied einzureichen. Bei Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen der Akademie der Architektenkammer ist ein gesonderter Nachweis gemäß Satz 1 nicht erforderlich. Gleiches gilt, wenn das Mitglied die Fortbildungsnachweise bis zum 15. Februar des Folgejahres selbständig über den Mitglieder-Login unter www.aksachsen.org registriert.
2. Bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die nicht von der Architektenkammer Sachsen durchgeführt oder organisiert werden, muss der

Nachweis nach § 2 Abs. 2 Satz 1 die folgenden Mindestangaben enthalten:

- (1) Thema, Inhalt und Umfang der Veranstaltung
 - (2) Bestätigung der Teilnahme
 - (3) Träger der Veranstaltung, Name und Qualifikation des Referenten.
3. Aus den fortbildungspflichtigen Mitgliedern ermittelt die Architektenkammer jährlich stichprobenartig eine repräsentative Anzahl von Mitgliedern, die dahingehend überprüft werden, ob sie ihrer Fortbildungsverpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 nachgekommen sind. Über die Stichprobengröße entscheidet der Vorstand der Architektenkammer in Abhängigkeit der Ergebnisse des vorangegangenen Prüfzeitraums.

§ 3 Themen der Fortbildungsveranstaltungen

Die Fortbildung hat entsprechend der in § 2 Abs. 1–7 SächsArchG formulierten Berufsaufgaben zu erfolgen. Hierzu gehören insbesondere folgende Bereiche:

1. Planung, Entwurf und Gestaltung (insbesondere Entwurfs- und Gestaltungslehre sowie Baugeschichte im Hochbau, im raumbildenden Ausbau, in der Freiflächen- und Landschaftsplanung sowie in der Orts-, Stadt- und Regionalplanung)
2. Konstruktionsplanung, Technik und Ausführung (insbesondere AVA, Koordinierung, Bauüberwachung, Kostenplanung, Konstruktion und Bauschäden, Energieeinsparverordnung, Nachhaltigkeit, BIM)
3. Recht mit Bezug zu den in § 2 SächsArchG genannten Berufsaufgaben (insbesondere öffentliches und privates Baurecht, HOAI, UVP)
4. Büromanagement (insbesondere Qualitätsmanagement, Projektmanagement, Unternehmensplanung, Controlling, Akquisition und Marketing)
5. Sonstige fachbezogene Themenbereiche (z.B. Moderation, Mediation, Rhetorik, Projektentwicklung, Facility Management, Projektsteuerung, Wertermittlung, Sachverständigenwesen, natur- und umweltfachliche Aspekte, Wirtschaftlichkeitsnachweis sowie Fachexkursionen).

§ 4 Veranstaltungsformen

1. Veranstaltungsformen zur Fortbildung können sein:
 - (1) Seminare, auch in der Form des E-Learnings
 - (2) Lehrgänge
 - (3) Workshops
 - (4) Kongresse, Tagungen und Symposien
 - (5) Fachexkursionen
 - (6) Fachvorträge.
2. Bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in Form von Fachexkursionen nach Abs. 1 Ziffer 5 wird jeder Exkursionstag mit mindestens 8 Fortbildungsstunden zur Hälfte angerechnet.
3. Eigene Referententätigkeit (als Fachreferat zu Fortbildungsthemen i.S.d. § 3 Abs. 1–5) wird bei Nachweis des Veranstalters, des Themas und des Umfangs anerkannt.

§ 5 Qualitätssicherung

1. Die Eignung von Bildungsangeboten anderer

Anbieter als der Architektenkammer Sachsen wird, soweit diese zu den Themen i.S.d. § 3 Abs.

1–5 erfolgen, für folgende Veranstalter unterstellt:

- (1) Architekten- und Ingenieurkammern
- (2) Universitäten und Hochschulen
- (3) Verbänden des Berufsstandes
- (4) behördeninterne Fortbildungsträger
- (5) sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

2. Die Akademie der AKS führt eine Liste der von der AKS im Sinne der Qualitätssicherung anerkannten Veranstaltungen von Anbietern, die nicht unter § 5 Abs.1 aufgeführt sind. Mit dem Eintrag in diese Liste ist nachzuweisen, dass Fortbildungsthemen i.S.d. § 3 Abs. 1–5 in Fortbildungsformen i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 1–6 mit vergleichbarer Qualität wie bei Fortbildungsträgern i.S.d. Abs. 1 erbracht werden.

§ 6 Fortbildungsver säumnisse

1. Ein Verstoß gegen die Fortbildungspflicht stellt ein berufswidriges Verhalten des Mitglieds gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 SächsArchG dar.
2. Stellt die Architektenkammer fest, dass die Fortbildung im nachweispflichtigen Umfang nicht erfüllt wurde, kann die Kammer auf schriftlichen Antrag des Mitglieds gestatten, diese Fortbildung innerhalb von 6 Monaten nachzuholen.
3. Kommt das Mitglied seiner Fortbildungsverpflichtung mehr als zwei Jahre nicht nach, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 3 vorliegt, ist das Mitglied schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist zur Pflichterfüllung aufzufordern. Für den Fall der Nichterfüllung nach Fristablauf ist ihm die Löschung aus der Architekten- und Stadtplanerliste bzw. aus der Liste der qualifizierten Brandschutzplaner anzudrohen. Bleibt die Androhung erfolglos, soll die Eintragung in die nach § 5 Abs. 1 und 7 SächsArchG geführten Listen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 bzw. gemäß § 8 Abs. 6 i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 SächsArchG gelöscht werden.

II. Fortbildung als Eintragungsvoraussetzung § 7 Themen und Umfang der Fortbildung

In die Architektenliste der jeweiligen Fachrichtung oder in die Stadtplanerliste ist nach § 5 Abs. 2 Pkt. 4 SächsArchG auf schriftlichen Antrag einzutragen, wer zusätzlich zu den sonstigen unter § 5 Abs. 2 genannten Eintragungsvoraussetzungen nachweist, dass er nach Abschluss seines Studiums innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung mindestens fünf Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (im Umfang von 40 Fortbildungsstunden) in seiner Fachrichtung besucht hat. Der Nachweis erfolgt analog § 2 Abs. 1 und 2.

III. Schlussvorschriften

§ 8 Inkrafttreten

Die Fortbildungsordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung am 11.01.2021 angezeigt und wird hiermit zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung im Deutschen

Architektenblatt, Ausgabe Ost Nr. 6/ 2021 ausgefertigt. Die Fortbildungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt Ausgabe Ost am 01.06.2021 in Kraft.

gez. Andreas Wohlfarth
Präsident Architektenkammer

Schlichtungsordnung

Auf der Grundlage von § 20 Abs. 2 Satz 4, § 22 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Sächsischen Architektengesetzes (SächsArchG) 07.03.2017 (SächsGVBl. 4/2017 vom 30.03.2017, Seite 101 ff) zuletzt geändert am 30.09.2020 (SächsGVBl 30/2020 vom 23.10.2020, S. 524 ff) hat die Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren am 11.12.2020 die Schlichtungsordnung der Architektenkammer Sachsen vom 23.05.2003 wie folgt geändert:

I. Schlichtungsausschuss und Bestellung seiner Mitglieder

§ 1 Aufgabe

1. Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern der Architektenkammer Sachsen und Juniormitgliedern sowie zwischen diesen und auswärtigen Architekten, auswärtigen Stadtplanern, Gesellschaften, auswärtigen Gesellschaften und Dritten ergeben, ist bei der Architektenkammer Sachsen ein Schlichtungsausschuss eingerichtet.
2. Der Schlichtungsausschuss wird nur auf Antrag tätig.

§ 2 Besetzung und Beschlussfassung

1. Der Schlichtungsausschuss entscheidet in einer Besetzung mit 3 Mitgliedern, bestehend aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Einer der Beisitzer soll der Fachrichtung angehören, der die Streitigkeit entstammt.
2. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, bestimmt die jeweilige Besetzung des Schlichtungsausschusses.
3. Beschlüsse des Schlichtungsausschusses werden nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

§ 3 Ausschließung und Ablehnung eines Mitgliedes

Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitgliedes des Schlichtungsausschusses gelten die §§ 41, 42 der Zivilprozessordnung entsprechend. Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss, ohne Mitwirkung des Abgelehnten, endgültig.

II. Schlichtungsverfahren

§ 4 Antragsrecht

Die Vermittlung durch den Schlichtungsausschuss können beantragen:

- a) am Streit beteiligte Mitglieder der Architektenkammer Sachsen und Juniormitglieder,
- b) am Streit beteiligte auswärtige Architekten, auswärtige Stadtplaner, Gesellschaften, auswärtige Gesellschaften und Dritte,

c) der Vorstand der Architektenkammer.

§ 5 Unzulässigkeit des Schlichtungsverfahrens

1. Ein Schlichtungsverfahren ist unzulässig,
 - a) wenn ein Dritter sein Einverständnis zur Durchführung nicht schriftlich erklärt,
 - b) wenn einer der Beteiligten i.S.v. § 4b die Regeln dieser Schlichtungsordnung nicht anerkennt,
 - c) wenn der Eintragungsausschuss für die Entscheidung des Streitfalles zuständig ist,
 - d) wenn wegen des Streitfalles ein Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren gegen einen Beteiligten anhängig ist,
 - e) wenn die beanstandeten Handlungen eines Beteiligten in amtlicher Eigenschaft als Vorstands- oder Ausschussmitglied einer Architektenkammer erfolgt sind.

In den Fällen des Satz 1 lit. e) hat der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses die Akten dem Vorstand der Architektenkammer zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Das gleiche gilt, wenn einem Beteiligten ein Verhalten vorgehalten wird, welches eine Verletzung beruflicher Pflichten darstellen könnte.

2. Ist der Antrag unzulässig, weist ihn der Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Gründe zurück.

§ 6 Ablehnung des Schlichtungsverfahrens

Der Schlichtungsausschuss kann das Schlichtungsverfahren für gescheitert erklären, wenn ein Beteiligter am Schlichtungsverfahren nicht mitwirkt oder im Einzelfall die zur Mitwirkung berufenen Mitglieder des Schlichtungsausschusses übereinstimmend das Schlichtungsverfahren wegen eines schwerwiegenden Verhaltens eines Beteiligten als ungeeignet ansehen, eine Verständigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen.

§ 7 Verfahrensgrundsätze

1. Der Antrag und alle weiteren Schriftstücke sind in fünfacher Ausfertigung an den Schlichtungsausschuss zu richten und bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer einzureichen. In dem Antrag sind die Beteiligten zu bezeichnen und der Sachverhalt und die streitigen Fragen unter Angabe geeigneter Beweismittel darzulegen.
2. Nach Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle ist dem Antragsgegner eine Ausfertigung des Antragsschreibens zu übersenden. Ist der Antragsgegner ein Dritter, wird er aufgefordert, sich binnen zwei Wochen schriftlich zu erklären, ob er mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens einverstanden ist.

Zugleich sind dem Antragsteller und dem Antragsgegner die Namen der Mitglieder des Schlichtungsausschusses mitzuteilen mit der Aufforderung, Ausschluss- oder Ablehnungsgründe ebenfalls binnen 2 Wochen schriftlich mitzuteilen. § 43 ZPO gilt entsprechend.

Beide Parteien sind darauf hinzuweisen, dass das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss kostenpflichtig ist, nach den Regeln dieser Schlichtungsordnung geführt wird und sich beide Par-

teien verpflichten müssen, die Regeln dieser Schlichtungsordnung anzuerkennen. § 5 Abs. 3 Satz 3 und § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Architektenkammer Sachsen bleiben unberührt.

3. Erklärt sich der Antragsgegner mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens einverstanden und haben beide Parteien die Schlichtungsordnung als verbindlich anerkannt, so eröffnet der Vorsitzende das Verfahren.
4. Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss ist nicht öffentlich.
5. In dem Verfahren sind die Beteiligten zu hören. Im übrigen wird das Verfahren vom Schlichtungsausschuss nach freiem Ermessen durchgeführt.
6. Ist der Sachverhalt hinreichend aufgeklärt, beräumt der Vorsitzende den Verhandlungstermin an, zu dem die Beteiligten mit einer Frist von 2 Wochen durch die Geschäftsstelle zu laden sind.
7. Die Verhandlungen finden in den Räumen der Architektenkammer Sachsen statt. Der Schlichtungsausschuss kann einen anderen Ort bestimmen.
8. Ein Beteiligter, der vor dem Schlichtungsausschuss zum anberaumten Termin nicht erscheinen will oder kann, muss dies spätestens 3 Tage vor dem Termin dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses über die Geschäftsstelle anzeigen. Ist eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig eingegangen, so hat der im Termin ausgebliebene Beteiligte die entstandenen Kosten zu tragen.
9. Die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss ist mündlich. Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die Verhandlung ohne Unterbrechung zu Ende geführt wird, erforderlichenfalls hat er einen Termin zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.
10. Hält der Schlichtungsausschuss zur Klärung einer Sachfrage die Einvernahme eines Zeugen und/oder die Begutachtung durch einen Sachverständigen für erforderlich und wurde dies von einer Partei beantragt, so kann er die Einvernahme des Zeugen oder die Einholung eines Gutachtens durch einen Sachverständigen anordnen.
11. Eine rechtsgeschäftliche Vertretung der Beteiligten durch Bevollmächtigte ist nur zulässig, wenn der Bevollmächtigte zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zum Abschluss einer gütlichen Einigung, ermächtigt ist. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 8 Zeugen- und Sachverständige

1. Zur Beedigung eines Zeugen oder Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieides ist der Schlichtungsausschuss nicht befugt.
2. Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Entschädigung auf der Grundlage des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils gültigen Fassung. Die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sind Kosten des Verfahrens nach § 11.

§ 9 Gütliche Einigung

1. Der Schlichtungsausschuss soll versuchen, zwischen den Beteiligten eine gütliche Einigung herbeizuführen.
2. Kommt eine gütliche Einigung zustande, so ist ihr Wortlaut unter möglichst genauer Angabe des verglichenen Streitgegenstandes im Protokoll niederzulegen, den Beteiligten vorzulesen und von ihnen zu genehmigen. In dem Protokoll ist zu vermerken, dass dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses eigenhändig zu unterschreiben. Jeder Beteiligte erhält eine Abschrift des Protokolls.
3. Scheitert der Vermittlungsversuch, so ist nur dies im Protokoll festzustellen. Weitere Erklärungen sind im Protokoll nur dann festzuhalten, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.

§ 10 Pflichten der Ausschussmitglieder

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, alle Streitigkeiten unparteiisch, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen. Sie haben über die Verhandlung und die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Verhältnisse der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

III. Kosten

§ 11 Gebühren, Auslagen und Kostenentscheidung

1. Für das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss werden Gebühren erhoben. Außerdem sind entstandene Auslagen sowie die Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige zu ersetzen. Die Gebühren werden nach der Gebührenordnung der Architektenkammer durch den Schlichtungsausschuss festgesetzt.
2. Der Vorsitzende soll einen Termin erst anberaumen, wenn der Antragsteller einen angemessenen Vorschuss gezahlt hat. Zeugen und Sachverständige sollen erst geladen werden, wenn für diese der angeforderte Vorschuss eingezahlt wurde. Vorschusspflichtig ist diejenige Partei, die den Zeugen oder Sachverständigen zum Beweis ihrer Tatsachenbehauptung benennt.
3. Über die Verteilung der Kosten unter den Beteiligten entscheidet der Schlichtungsausschuss nach billigem Ermessen, sofern die Parteien keine Regelung hierüber getroffen haben. Dies gilt auch dann, wenn eine gütliche Einigung nicht zustande gekommen ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
4. Sofern Beteiligten aufgrund der Kostenentscheidung Ausgleichsansprüche gegenüber anderen Beteiligten zustehen, ist es Sache der Berechtigten selbst, diese Kosten beizutreiben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Aktenaufbewahrung

Die jeweiligen Verfahrensakten werden 5 Jahre, beginnend mit Beendigung des Verfahrens, bei der Architektenkammer aufbewahrt. Soweit die Ver-

fahrensbeteiligten nicht Rückgabe der von ihnen eingereichten Unterlagen auf eigene Kosten verlangen, werden die Akten nach Ende der Aufbewahrungsfrist vernichtet.

§ 13 Bekanntgabe und Inkrafttreten

Die Änderung der Schlichtungsordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung am 11.01.2021 angezeigt und zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost Nr. 6/ 2021 ausgefertigt. Die Schlichtungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost am 01.06.2021 in Kraft.

gez. Andreas Wohlfarth
Präsident Architektenkammer Sachsen

Ehrenordnung

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 Nr. 9 des Sächsischen Architektengesetzes (SächsArchG) vom 07.03.2020 (SächsGVBl. 4/2017 vom 30.03.2017, Seite 101 ff) zuletzt geändert am 30.09.2020 (GVBl. Nr. 30/2020 vom 23.10.2020, Seite 524 ff) hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Sachsen im schriftlichen Verfahren am 11.12.2020 die Ehrenordnung vom 30.11.2018 wie folgt geändert:

§ 1 Verfolgung der Verletzung von Berufspflichten und Pflichten

1. Schuldhaftige Verletzungen von Berufspflichten nach § 3 oder Pflichten nach § 4 des Sächsischen Architektengesetzes (SächsArchG) durch Mitglieder der Architektenkammer, Gesellschaften und Partnerschaften i.S.d. §§ 9, 10 SächsArchG werden in einem Ehrenverfahren vor dem Ehrenausschuss nach Maßgabe der §§ 21 und 29–32 SächsArchG und den ergänzenden Vorschriften dieser Ehrenordnung geahndet. Gleiches gilt für schuldhafte Pflichtverletzungen durch ausländische Dienstleister i.S.d. §§ 35, 36 SächsArchG, die nicht Mitglieder der Architektenkammer sind.
2. Für schuldhafte Verletzungen von Berufspflichten nach § 3 Abs. 1, Satz 2 SächsArchG durch Juniormitglieder gilt Abs. 1 entsprechend.
3. Eine Berufspflichtverletzung in Bezug auf die gewissenhafte Ausübung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsArchG oder eine Pflichtverletzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsArchG in Bezug auf die gewissenhafte Ausübung liegt vor, wenn sie in ihrer Art und Bedeutung mehr als nur geringfügig angesehen werden kann.

§ 2 Ehrenausschuss

1. Dem Ehrenausschuss gehören der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie eine in der Hauptsatzung festgelegte Anzahl von Beisitzern an.
2. Er entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Mindestens ein Beisitzer muss der Fachrichtung des Betroffenen an-

gehören. Die Entscheidung über die Besetzung trifft der Vorsitzende.

3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder einen Abschluss als Diplombjurist haben. Die Mitglieder des Ehrenausschusses dürfen weder dem Vorstand, dem Eintragungsausschuss oder dem Schlichtungsausschuss angehören noch Mitarbeiter der Architektenkammer sein.

§ 3 Verschwiegenheit

1. Die Mitglieder des Ehrenausschusses haben, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit, über die auf Grund ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Die Genehmigung über solche Angelegenheiten auszusagen oder Erklärungen abzugeben, erteilt der Vorstand der Architektenkammer.

§ 4 Befangenheit

1. Ein Mitglied des Ehrenausschusses ist in den Fällen an der Mitwirkung gehindert, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen wäre oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden könnte. Die §§ 41–43 und 48 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.
2. Ob ein Hinderungsgrund vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des Ehrenausschusses. Betrifft der Hinderungsgrund den Vorsitzenden, entscheidet der Präsident der Architektenkammer.

§ 5 Antrag und Eröffnung des Verfahrens

1. Auf Antrag eines Antragsberechtigten muss der Ehrenausschuss das Ehrenverfahren durchführen. Antragsberechtigt sind der Vorstand der Architektenkammer, Mitglieder, Juniormitgliedern, Gesellschaften und Partnerschaften i.S.d. §§ 9, 10 SächsArchG sowie auch das betroffene Mitglied, die Gesellschaft und Partnerschaft i.S.d. §§ 9, 10 SächsArchG selbst. Auf § 18 Abs. 1 Sächsisches Disziplinargesetz (SächsDG) wird verwiesen. Mit Eingang des Antrags nach Satz 1 ist das Ehrenverfahren eröffnet.
2. Der Betroffene ist durch den Vorsitzenden des Ehrenausschusses oder dessen Stellvertreter über den Antrag auf die Durchführung und über die Einleitung des Ehrenverfahrens unverzüglich zu unterrichten. Hierbei ist ihm zu eröffnen, welche Pflichtverletzung nach § 1 ihm zur Last gelegt wird. Er ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen.
3. Für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung wird dem Betroffenen eine Frist von einem Monat und für die Abgabe der Erklärung, sich mündlich äußern zu wollen, eine Frist von zwei Wochen gesetzt. Hat der Betroffene rechtzeitig erklärt, sich mündlich äußern zu wollen, ist die Anhö-

rung innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Erklärung durchzuführen. Die Frist kann aus zwingenden Gründen verlängert werden. Die Fristsetzungen und Ladungen sind dem Betroffenen zuzustellen.

4. Ist die nach Absatz 2 Satz 3 vorgeschriebene Belehrung unterblieben oder unrichtig erfolgt, darf die Aussage des Betroffenen nicht zu seinem Nachteil verwertet werden.
5. Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der nach § 31 Abs. 1 SächsArchG zu erkennenden Maßnahmen bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Die erforderlichen Beweise sind zu erheben.
6. Tatsächliche Feststellungen eines Urteils im strafgerichtlichen Verfahren sind für das Ehrenverfahren bindend. Ist der Betroffene in einem strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen worden oder wurde das strafgerichtliche Verfahren eingestellt, kann wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung war, ein Ehrenverfahren nur eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn dieser Sachverhalt eine Verletzung von Berufspflichten darstellt.
7. Nach Beendigung der Ermittlungen sind deren wesentliches Ergebnis, die Tatsachen, in denen eine schuldhaftige Pflichtverletzung nach § 1 erblickt wird und die Beweismittel geordnet darzustellen und dem Betroffenen mitzuteilen. Dem Betroffenen ist die Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern; § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn das Verfahren eingestellt werden soll. Eine Einstellung kommt insbesondere in Betracht, wenn der Antrag nach Absatz 1 unzulässig, eine Pflichtverletzung offensichtlich nicht gegeben oder der Betroffene nicht mehr in der Architekten- und Stadtplanerliste eingetragen ist. Die Einstellung ist zu begründen und dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 6 Anzeige

1. Auf Anzeige eines nicht Antragsberechtigten i.S.d. § 5 Absatz 1 prüft der Vorsitzende des Ehrenausschusses oder dessen Stellvertreter zunächst, ob die Einleitung eines Ehrenverfahrens geboten ist. Vor Eröffnung des Verfahrens kann der Vorsitzende des Ehrenausschusses oder dessen Stellvertreter vom Anzeigerstatter gegebenenfalls weiteres Vorbringen einholen.
2. Hält der Vorsitzende des Ehrenausschusses oder dessen Stellvertreter die Einleitung eines Ehrenverfahrens für geboten, gelten für das weitere Verfahren § 5 Absatz 2–8 entsprechend. Anderenfalls weist der Vorsitzende des Ehrenausschusses oder dessen Stellvertreter die Anzeige zurück.

§ 7 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

1. Der Vorsitzende des Ehrenausschusses oder dessen Stellvertreter bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung.

2. Zur mündlichen Verhandlung sind der Betroffene und sein Bevollmächtigter bzw. Beistand, die berufenen Beisitzer sowie der Präsident der Architektenkammer zu laden, wobei sich der Präsident in der mündlichen Verhandlung auch durch eine andere Person aus dem Kammervorstand vertreten lassen kann. Ferner sind die Zeugen und Sachverständigen zu laden, die in der Verhandlung vernommen werden sollen. In der Ladung des Betroffenen und seines Bevollmächtigten bzw. Beistands sind die mitwirkenden Ehrenausschussmitglieder, die Zeugen und Sachverständigen anzugeben.
3. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
4. Die mündliche Verhandlung kann in Abwesenheit des Betroffenen stattfinden, sofern er ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. Dies gilt auch, wenn der Aufenthaltsort des Betroffenen unbekannt ist.

§ 8 Zutritt zur mündlichen Verhandlung

1. Zu den nichtöffentlichen Verhandlungen ist Vertretern der Aufsichtsbehörde und den Mitgliedern und Juniormitgliedern der Architektenkammer der Zutritt gestattet. Der Ehrenausschuss kann nach Anhörung der Beteiligten auch andere Personen als Zuhörer zulassen.
2. Die Zuhörer nach Absatz 1 können auf Antrag des Betroffenen von dem Vorsitzenden ausgeschlossen werden. Zur Verkündung der Entscheidung des Ehrenausschusses sind die ausgeschlossenen Personen wieder zuzulassen.

§ 9 Durchführung der mündlichen Verhandlung

1. In der mündlichen Verhandlung trägt der Vorsitzende in Abwesenheit der Zeugen den Inhalt der Akten vor. Nach Anhörung des Betroffenen werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen. Diesen kann nach Abschluss der Vernehmung die Anwesenheit während der gesamten Verhandlung gestattet werden. Auf § 25 SächsDG wird verwiesen.
2. Der Ehrenausschuss kann, wenn er weitere Beweismittel für erforderlich hält, die Erhebung weiterer Beweise beschließen. Für die Beweiserhebung gilt § 24 SächsDG.
3. Nach Schluss der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme; der Betroffene hat das letzte Wort.

§ 10 Aussetzung des Verfahrens

1. Ist gegen den Betroffenen wegen des Sachverhalts, der dem Ehrenverfahren zugrunde liegt, im Strafverfahren die öffentliche Klage erhoben worden, wird das Ehrenverfahren ausgesetzt. Die Aussetzung unterbleibt, wenn keine begründeten Zweifel am Sachverhalt bestehen oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Betroffenen liegen.

2. Das nach Absatz 1 ausgesetzte Ehrenverfahren ist unverzüglich fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nachträglich eintreten, spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens.
3. Das Ehrenverfahren kann auch ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Ehrenverfahren von wesentlicher Bedeutung ist. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 11 Einstellung des Verfahrens

1. Das Verfahren kann nach Anhörung der Beteiligten (§ 7 Abs. 2 Satz 1) eingestellt werden, wenn die Schuld des Betroffenen gering und deshalb nicht geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes und die Vertrauensstellung des Berufsstandes zu schädigen.
2. Das Verfahren ist insbesondere einzustellen, wenn
 - eine schuldhaftige Berufspflichtverletzung des Betroffenen nach § 3 SächsArchG und/oder eine schuldhaftige Pflichtverletzung nach § 4 SächsArchG nicht erwiesen ist,
 - die Eintragung des Betroffenen in die nach §§ 5, 9, 10 und 36 Abs. 2 Satz 1 SächsArchG geführten Listen und Verzeichnisse gemäß § 8 SächsArchG gelöscht wurde oder
 - die Zuständigkeit der Architektenkammer nicht mehr gegeben ist.
 - die Eintragung der Juniormitgliedschaft in die nach § 13 SächsArchG geführte Liste gelöscht wurde.

Wird der Betroffene später erneut in die Listen und Verzeichnisse nach §§ 5, 9, 10 und 36 Abs. 2 Satz 1 SächsArchG eingetragen, kann das Verfahren auf Antrag der in § 5 aufgeführten Antragsberechtigten wieder aufgenommen werden. Gleiches gilt bei einer erneuten Eintragung als Juniormitglied in die Liste gemäß § 13 SächsArchG.

§ 12 Entscheidung und Verkündung

1. Die Entscheidung wird durch Verlesung der Entscheidungsformel und Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe nach geheimer Beratung durch den Vorsitzenden des Ehrenausschusses verkündet. Im Falle der Feststellung werden Maßnahmen nach § 31 Abs. 1 SächsArchG verhängt.
2. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Dem Betroffenen sowie dem Kammervorstand sind Ausfertigungen der Entscheidung mit Begründung zuzustellen.
3. Die Ausfertigungen der Entscheidung sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 13 Kosten und Auslagen des Verfahrens

1. Wird gegen den Betroffenen eine Maßnahme im Ehrenverfahren verhängt, werden ihm die Kosten und Auslagen des Verfahrens auferlegt.
2. Wird ein berufsunwürdiges Verhalten nicht festgestellt und deshalb das Verfahren eingestellt, wer-

den dem Betroffenen die notwendigen Kosten erstattet.

3. Zeugen und Sachverständige werden wie im gerichtlichen Verfahren entschädigt.

§ 14 Ergänzende Bestimmungen

Für Sachverhalte, die nicht in dieser Ehrenordnung, geregelt werden, gelten im übrigen in der jeweils geltenden Fassung die Vorschriften des Sächsischen Disziplingesetzes sowie das Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142).

§ 15 Inkrafttreten

Die Änderung der Ehrenordnung der Architektenkammer Sachsen wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung mit Schreiben vom 11.01.2021 angezeigt und im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost, Nr. 6/2021 veröffentlicht.

Die Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost am 01.06.2021 in Kraft.

gez. Andreas Wohlfarth
Präsident Architektenkammer Sachsen

Gebührenordnung

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Sächsischen Architektengesetzes (SächsArchG) vom 07.03.2017 (SächsGVBl. Nr. 4/ 2017 vom 30.03.2017, Seite 101 ff) zuletzt geändert am 30.09.2020 (SächsGVBl 30/2020 vom 23.10.2020, Seite 524 ff) haben die Mitglieder der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren am 11.12.2020 die Gebührenordnung der Architektenkammer Sachsen durch Beschluss wie folgt geändert:

§ 1 Erhebung von Kosten durch die Architektenkammer

1. Die Architektenkammer erhebt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Gegenständen, für die Vornahme von Amtshandlungen, insbesondere für das Eintragungs- und Schlichtungsverfahren sowie für Veranstaltungen der Fortbildung Gebühren und Auslagen (Kosten) nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung. Unterliegen die Amtshandlungen und Leistungen nach Satz 1 der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.
2. Soweit in dieser Gebührenordnung keine Regelungen getroffen sind, gelten § 3 Abs. 4 und 5, § 4 Abs. 2 Nr. 1, 1. HS, Satz 3, 4 und Abs. 3, § 6, § 7 Abs. 4 Nr. 1, § 13 Abs. 4; § 16, § 17 Abs. 3, §§ 19, 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der Neufassung vom 5. April 2019, in Kraft getreten am 27. April 2019 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
3. Die Kosten für Amtshandlungen und die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Gegenständen der Architektenkammer fließen dieser zu.

spruchnahme von Einrichtungen und Gegenständen der Architektenkammer fließen dieser zu.

§ 2 Kostenschuldner

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Einrichtungen und Gegenstände der Architektenkammer in Anspruch nimmt und wer die Amtshandlungen veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren sowie im Schlichtungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
2. Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 3, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
3. Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten gegenüber der Architektenkammer schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
4. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren

1. Werden mehrere gebührenpflichtige Amtshandlungen nebeneinander oder mit anderen zusammen vorgenommen, so ist für jede Amtshandlung die vorgesehene Gebühr zu erheben. Satz 1 gilt für die gleichzeitige Inanspruchnahme von Einrichtungen und Gegenständen der Architektenkammer entsprechend.
2. Bei der Ablehnung eines Antrages kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Verwaltungsgebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden. Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Verwaltungsgebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden.
3. Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung zu erheben. Es sind jedoch mindestens 5 EUR zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.
4. Tritt der Teilnehmer von der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung zurück, ist die Höhe der Gebühr nach dem Fortgang der Vorbereitung und Organisation und dem entstandenen Aufwand zu bemessen. Der entstandene Aufwand umfasst insbesondere auch die Kosten, die der Architektenkammer auf Grund der notwendigen Stornierung einer bereits gebuchten Leistung Dritter in Folge des Rücktrittes von der Teilnahme zusätzlich entstehen. Für die Erhebung der Gebühr gelten folgende Maßgaben:

- a) Erfolgt der Rücktritt von der Teilnahme bis sieben Tage vor der Veranstaltung, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zu einem Drittel der vollen Teilnahmegebühr zu erheben.
- b) Erfolgt der Rücktritt von der Teilnahme innerhalb von sechs Tagen bis einen Tag vor der Veranstaltung, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der vollen Teilnahmegebühr zu erheben.
- c) Erfolgt der Rücktritt von der Teilnahme am Tag der Veranstaltung, ist die volle Teilnahmegebühr zu erheben. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn ein angemeldeter Teilnehmer an der Veranstaltung nicht teilnimmt.

§ 4 Höhe der Gebühren

1. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis der Architektenkammer. Das Kostenverzeichnis ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung.
2. Ist für die Bemessung von Gebühren in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr oder nur Höchstgebühr) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache zu berücksichtigen.

§ 5 Rechtsbehelfsverfahren

1. Die für ein Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist eine Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf erhoben, ist eine Gebühr bis zu 5000 EUR zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 10 EUR.
2. Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.
3. Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, so werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

§ 6 Auslagen

1. Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung oder der Inanspruchnahme von Einrichtungen und Gegenständen der Architektenkammer im Sinne des § 1 Abs. 1 entstehen und nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind.
2. Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn eine Gebühr ermäßigt wird oder nicht zu erheben ist.
3. Auslagen sind insbesondere:
 - a) Entgelte für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren,

- b) Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen,
 c) Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen, insbesondere Aufwendungen für die Erstellung von Gutachten,
 d) Kosten für Dienstreisen im Sinne der Entschädigungsregelungen der Architektenkammer Sachsen und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 e) die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen.

§ 7 Schreibaufgaben

Für die auf Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibaufgaben erhoben. Die Höhe der Schreibaufgaben wird im Kostenverzeichnis der Architektenkammer bestimmt.

§ 8 Entstehung der Kostenpflicht

- Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, wenn mehrere Amtshandlungen vorzunehmen sind, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung. Schreibaufgaben nach § 7 entstehen mit der Erstellung der begehrten Ausfertigung oder Abschrift.
- In den Fällen des § 3 Abs. 2 entstehen die Kosten mit der Ablehnung, in den Fällen des § 3 Abs. 3 mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages, in den Fällen des § 5 Abs. 2 mit der Zurücknahme oder der Erledigung des Rechtsbehelfs.
- Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Gegenständen der Architektenkammer entstehen mit der Inanspruchnahme.
- Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Fortbildung entstehen mit der Anmeldung für die betreffende Veranstaltung.

§ 9 Fälligkeit

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Architektenkammer einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 10 Kostenvorschuss

- Die Architektenkammer kann Amtshandlungen, die auf Antrag vorgenommen werden, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.
- Bei Anträgen auf Eintragung in die Architekten- und die Stadtplanerliste oder das Gesellschaftsverzeichnis, bei Aufnahme in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten und Stadtplaner und bei Anträgen auf Eintragung in die Liste der Qualifizierten Brandschutzplaner und weiteren Listen ist ein Vorschuss in Höhe der Gebühr zu entrichten, die für die Eintragung bzw. Aufnahme erhoben wird. Gleiches gilt für die Eintragung in die Sachverständigenliste.
- Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

ANLAGE – Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
1.	1.	ALLGEMEINE AMTSHANDLUNGEN	
		Beglaubigungen pro Blatt	3,00
		Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen, Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifstellen zu erheben sind)	10,00
2.	3.	In den Fällen der Tarifstellen 1 und 2 zahlen Mitglieder, die nach der Beitragsordnung nur den Mindestbeitrag zahlen, 25 % der Gebühren, jedoch mindestens	2,50
		EINTRAGUNGSVERFAHREN/FÜHREN DER BERUFSBEZEICHNUNG	
		1. Architekten und Stadtplaner	
2.	1.1	Eintragung gem. § 5 Abs. 2, § 33 SächsArchG	160,00
		Eintragung von Antragstellern, die bereits nach einer Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 26 Abs. 1 Satz 4 SächsArchG Mitglied des Versorgungswerkes sind	80,00
		Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen von Absolventen gem. § 26 Abs. 1 Satz 4 SächsArchG vor der Aufnahme in das Versorgungswerk oder gemäß § 13 SächsArchG Juniormitglied sind	80,00
2.	1.4.	Eintragung gem. § 5 Abs. 5 SächsArchG	80,00
		1.5. Berufspraktikum gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3b SächsArchG	
		1.5.1. Aufsicht durch die Architektenkammer (wird angerechnet, im Falle der späteren Eintragung in die Architektenliste)	80,00
2.	1.6	Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen gem. § 34a SächsArchG	Nach Aufwand
		1.6.1. Prüfung und Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen	Max. 1.000,00
		1.6.2. Eignungsprüfung	Max. 1.500,00
2.	2.1	Gesellschaften	
		2.1.1. Eintragung von Gesellschaften gem. § 9 und 10 SächsArchG in das Gesellschaftsverzeichnis	
		2.1.1.1. Eintragung von GmbHS, Partnerschaftsgesellschaften, Sonstigen Gesellschaften	485,00
2.	2.1.2	Eintragung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR)	320,00
		2.1.3. Umwandlung der Rechtsform einer Gesellschaft	485,00
		2.2. Aufnahme der Anzeige und Prüfung der Nachweise auswärtiger Gesellschaften gem. § 11 SächsArchG	260,00
3.	3.1	Neuausstellung oder Änderungen von Urkunden/Bescheinigungen	
		3.1. Änderung der Art und Weise der Berufsausübung	52,00
		3.2. Verlängerung der Gültigkeit	20,00
3.	3.3	andere Änderungen	20,00
		3.4. In den Fällen der Tarifstellen 3.1 bis 3.3 zahlen Mitglieder, die nach der Beitragsordnung nur den Mindestbeitrag zahlen, 25 % der Gebühren, jedoch mindestens	2,50
		4. Löschung	
4.	4.1	Löschung der Eintragung in der Architekten- oder Stadtplanerliste gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SächsArchG	80,00
		4.2. Löschung der Eintragung in der Architekten- oder Stadtplanerliste gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3-6, § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2, § 8 Abs. 3 SächsArchG	260,00
		4.3. Löschung der Eintragung in dem Gesellschaftsverzeichnis gem. § 9 Abs. 6 Nr. 1, 2 und 4 SächsArchG	80,00
4.	4.4	Löschung der Eintragung in dem Gesellschaftsverzeichnis gem. § 9 Abs. 6 Nr. 3, 5, 6 und 7 SächsArchG	260,00
		3. SCHLICHTUNGSVERFAHREN	
		1. Antragsbearbeitung und Durchführung des Schlichtungsverfahrens pro angefangene Stunde	80,00
4.	2.	Gebührevorschuss als Festbetrag	240,00
		3. Pauschale für Portokosten und Fotokopien im Schlichtungsverfahren	25,00
		4. EINTRAGUNGSVERFAHREN FÜR ÖFFENTLICH BESTELLTE UND VEREIDIGTE SACHVERSTÄNDIGE (ÖBUVSV)	
4.	1.	Antragsbearbeitung vor Eintragungs-/Sachverständigen-Ausschuss	1.200,00 1.500,00 *

ANLAGE – Kostenverzeichnis (Fortsetzung)

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	2.	Prüfung durch (externen) Prüfungsausschuss/-gremium	Nach Aufwand
	3.	Eintragung öbuvSV-Liste durch Eintragungsausschuss	120,00 *
	4.	Erneute Bestellung	500,00 750,00 *
5.		LISTE DER QUALIFIZIERTEN BRANDSCHUTZPLANER	
	1.	Eintragung	160,00
	2.	Prüfung durch gemeinsamen Ausschuss für qualifizierte Brandschutzplaner	350,00
	3.	Löschung	
	3.1	Löschung der Eintragung in der Liste der qualifizierten Brandschutzplaner gem. § 8 Abs. 6 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SächsArchG	80,00
	3.2	Löschung der Eintragung in der Liste der qualifizierten Brandschutzplaner gem. § 8 Abs. 6 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 3 – 6, § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 SächsArchG	260,00
6.		LISTE ZUSATZQUALIFIKATION „ENERGIEEFFIZIENTES BAUEN“	
	1.	Eintragung von Antragstellern, die über eine der folgenden Eintragungen verfügen: <input type="checkbox"/> Energieeffizienzexperten für Förderprogramme des Bundes mit Zulassungen für KfW-Effizienzhäuser (Wohngebäude), KfW-Energieeffizienzhäuser (Baudenkmale), KfW-Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude <input type="checkbox"/> Energieberater für die Förderprogramme der BAFA für Wohngebäude und Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen	25,00
	2.	Eintragung von Antragstellern, die über eine Eintragung als Zertifizierte Passivhausplaner gemäß Passivhaus Institut Darmstadt, Energieberater der AKS oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen	100,00
	3.	Verlängerung der Eintragung von Antragstellern nach 6.1	25,00
	4.	Verlängerung der Eintragung von Antragstellern nach 6.2	50,00
7.		EHRENVERFAHREN	500,00 bis 1.000,00
8.		MAHNGBÜHREN/GBÜHREN FÜR BUßGELDBESCHIEDE	
	1.	Mahngebühr für die Anmahnung von Mitgliedsbeiträgen	25,00
	2.	allgemeine Mahngebühr	10,00
	3.	Gebühren für Bußgeldbescheide Die Höhe der Gebühren für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 29 SächsArchG bemisst sich nach § 107 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987, zuletzt geändert am 07.08.2013.	5 vom 100 des Betrages der festgesetzten Geldbuße, mindestens 25,00 höchstens 7.500,00
9.		VERANSTALTUNGEN DER FORTBILDUNG	
	1.	Teilnahme an Veranstaltungen der Fortbildung bei bis zu eintägiger oder bei mehrtägiger Dauer	
	1.1	je Veranstaltungstag für <input type="checkbox"/> Mitglieder der Architektenkammer und ihre Mitarbeiter, <input type="checkbox"/> Angehörige des öffentlichen Dienstes, <input type="checkbox"/> Mitglieder anderer Architekten- und der Ingenieurkammern und ihre Mitarbeiter, soweit die jeweilige Kammer die Mitglieder der Architektenkammer Sachsen den eigenen Mitgliedern für Veranstaltungen der Fortbildung entsprechend gleichgestellt hat (Gegenseitigkeit), <input type="checkbox"/> Mitarbeiter und Mitglieder von Kooperationspartnern sowie die Mitarbeiter der Mitgliedsunternehmen	21,00 bis 154,00
	1.2	Mitglieder der Architektenkammer Sachsen, die nach der Beitragsordnung nur den Mindestbeitrag zahlen, zahlen mindestens 50% der Gebühren. Entsprechendes gilt für die Mitglieder anderer Architekten- und der Ingenieurkammern, soweit die jeweilige Kammer die Mitglieder der Architektenkammer den eigenen Mitgliedern entsprechend gleichgestellt hat (Gegenseitigkeit) und für Mitarbeiter und Mitglieder von Kooperationspartnern sowie die Mitarbeiter der Mitgliedsunternehmen	10,00 bis 60,00

§ 11 Säumniszuschläge

- Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Kostenbetrages zu entrichten, wenn dieser 50 EUR übersteigt. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 EUR teilbaren Betrag. Die Kosten gelten bei wirksam geleisteter Zahlung als entrichtet
 - bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Einganges bei der Architektenkammer,
 - bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Architektenkammer an dem Tag, an dem der Betrag gutgeschrieben wird,
 - bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.
- Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu fünf Tagen nicht erhoben.
- In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.
- § 12 dieser Gebührenordnung sowie § 23 SächsVwKG gelten entsprechend.

§ 12 Stundung, Erlass, Niederschlagung

- Kosten, deren Zahlung für den Kostenschuldner mit erheblichen Härten verbunden ist, können auf Antrag gestundet werden, wenn dadurch der Kostenanspruch nicht gefährdet wird. Für gestundete Kosten werden Zinsen in Höhe von 0,5 vom Hundert pro vollem Monat erhoben. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.
- Im Falle einer unbilligen Härte können Kosten auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.
- Kosten können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe der beizutreibenden Kosten stehen.
- Über Stundung, Erlass und Niederschlagung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes wird durch den Haushaltsausschuss vorbereitet. Dieser hat dem Vorstand einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen. Die Entscheidung ist zu begründen, der Zeitraum ihrer Gültigkeit ist anzugeben. Über die Entscheidung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 13 Unterbliebene und fehlerhafte Kostenentscheidungen

- Die Kostenentscheidung ist von Amts wegen nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlung unterblieben ist.
- Solange die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, können fehlerhafte Kostenentscheidungen

ANLAGE – Kostenverzeichnis (Fortsetzung)

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	1.3	je Veranstaltungstag für Studenten	10,00 bis 60,00
	1.4	je Veranstaltungstag für sonstige Teilnehmer	100,00 bis 410,00
	2.	Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen (insbesondere Vorträge, Werkberichte, Exkursionen, Ausstellungen), je Veranstaltungstag	bis 300,00
	3.	Für die Eintragung in die von der Akademie der AKS geführten Liste der von der AKS im Sinne der Qualitätssicherung anerkannten Veranstaltungen von Anbietern, die nicht unter § 5 Abs. 1 der Fortbildungsordnung aufgeführt sind	95,00
10.		EINTRAGUNG IN DAS VERZEICHNIS QUALIFIZIERTER WETTBEWERBS- UND VERFAHRENSBETREUER	
	1.	Ersteintragung für die Dauer von drei Jahren	160,00
	2.	Verlängerung der Eintragung für die Dauer von drei Jahren	60,00
11.		SCHREIBAUSLAGEN	
	1.	Vervielfältigungen schwarz/weiß	0,25
	2.	Vervielfältigungen farbig	1,00

* für Nichtmitglieder

gen von Amts wegen von der Architektenkammer geändert werden; die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

§ 14 Vollstreckung der Kosten

Die Vollstreckung der Kosten erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungs-gesetz für den Freistaat Sachsen vom 17. 7.1992 (SächsGVBl. Seite 327) in der jeweils gel-tenden Fassung.

§ 15 Besondere Leistungen der Architektenkammer

1. Für besondere Leistungen, die nicht unter § 1 Abs. 1 fallen, erhebt die Architekten-kammer eine angemessene Gegenleistung von 5 EUR bis 25.000 EUR.
2. Die Höhe der Gegenleistung ist nach dem mit der Leistung verbundenen Aufwand und der Bedeutung der Leistung für die Beteiligten zu bemessen. Es gilt das Gebot der Kostendeckung.

3. Die Vorschriften der §§ 8 bis 13 dieser Gebührenordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung mit Schreiben vom 11.01.2021 angezeigt und wird hiermit zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost Nr. 6/2021 ausgefertigt.

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost am 01.06.2021 in Kraft.

gez. Andreas Wohlfarth
Präsident, Architektenkammer Sachsen

Aktuelle Ausstellungen

Die Öffnungen richten sich nach den aktuellen Verordnungen. Melden Sie sich bitte vor Ausstellungsbesuch an und beachten Sie die Hygienevorschriften vor Ort.

Termin	Ort	Veranstaltung
bis 16. Juni	Haus der Architekten Goetheallee 37 01309 Dresden	Manfred Zumpe – Der Klang von Architektur www.aksachsen.org/veranstaltungen
24. Juni bis 2. Sep- tember	Haus der Architekten Goetheallee 37 01309 Dresden	Sommerschau 2021 „Architekten On the Road“ www.aksachsen.org/aktuell
bis 3. Juli	ZfBK Schloßstraße 2 01067 Dresden	Landschaft im Zentrum – Dresdner Aussichten www.zfbk.de
bis 31. August	Kammerbüro Leipzig Dorotheenplatz 3 04109 Leipzig	Germany Street Fronts www.aksachsen.org/veranstaltungen

Germany Street Fronts
So haben wir unsere Städte noch nicht gesehen

Die Ausstellung Germany Street Fronts richtet einen neuartigen Blick auf Deutschlands Städte. In multi-perspektivischen Streetlines präsentieren wir in kompletten Straßenzügen die Vielfalt und Komplexität des Stadtbilds Deutschlands. Die Beispiele zeigen in Themenabschnitten zusammengefasst alle Regionen des Landes von Rostock im Norden bis Freiburg im Süden, von Monschau im Westen bis Görlitz im Osten. In ca. 90 Bildperspektiven aus mehr als 40 deutschen Städten gehen wir der Frage nach, was eine moderne deutsche Stadt ausmacht. Welche Rolle spielt dabei das Baukulturerbe für das Stadtbild? Wie wirkt es sich auf Identität, Attraktivität und Lebensgefühl aus. Welche Spuren hinterlassen Veränderungen im Laufe der Zeit und in einer sich wandelnden Gesellschaft im Stadtbild? Wie fügen sich Architekturstile verschiedener Epochen im deutschen Stadtbild zusammen?

Die Stadtbildperspektiven geben dank der technischen Bearbeitung einen ungewohnten Blick auf unterschiedlichste Straßenzüge. Statt den typischen Blick von einem Standpunkt aus abzubilden, wurden für die Panoramen Aufnahmeserien von mehreren Positionen entlang der jeweiligen Straße aufgenommen. Zu einem nahtlosen Panoramablick, der sogenannten Streetline, verarbeitet, kann der Betrachter die Straßenfassade visuell entlangspazieren.

Germany Street Fronts war ein Beitrag zum Deutschlandjahr USA, den Fotograf Jörg Dietrich im Auftrag der Goethe Institute realisierte. Das Ausstellungsprojekt wanderte 2019 durch die USA, war u.a. in Kansas-City, Houston, Seattle, dann im Zentrum für Baukultur Sachsen und im Zentrum Baukultur Rheinland-Pfalz.

Die Ausstellung ist bis 31. August 2021 im Kammerbüro Leipzig zu sehen.



MEHR: www.panoramastreetline.de, Foto: Uwe Schoßig